

Die hällische Landheg

Von Karl Schumm

Die Haller Landhege umschließt ein Gebiet von der Größe des ehemaligen Oberamtes Hall, wie es vor der Aufteilung des Oberamtes Weinsberg war.

Bei der Einteilung Württembergs in Oberämter wurde auf historisch gewordene Territorien Rücksicht genommen. Das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Hall blieb im Oberamt Hall beisammen und die Oberamtsgrenze konnte sich in großen Strecken an die ehemalige Landhege anschließen. So hat die Landhege noch heute ihre Bedeutung als Grenze beibehalten. Als solche war der Grund und Boden, auf welchem sie errichtet war, ursprünglich das Eigentum der umgrenzten Gesamtheit. Im Laufe der Jahre kam er aber in Privatbesitz. Teils wurden die Stücke um das Jahr 1800 von den angrenzenden Grundstückseigentümern erworben, teilweise wurden auch größere Stücke sonst verkauft. Im Amt Ilshofen kaufte der Bürger Happold aus Ilshofen das große Gebiet um 6000 fl.

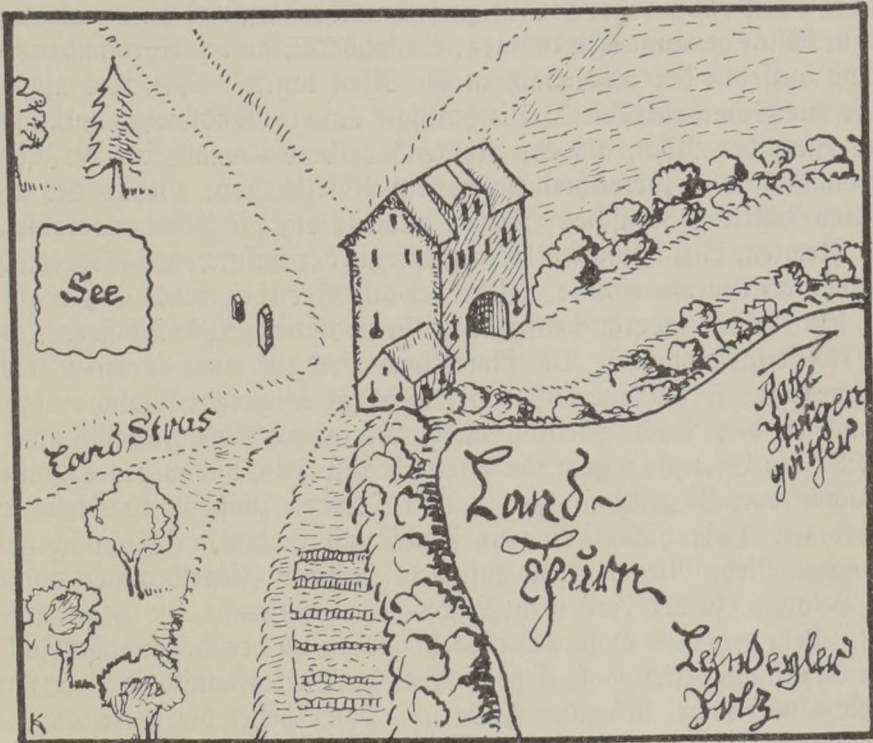
Der ehemalige Verlauf der Heg ist hier und dort (Neunkirchen) jetzt noch in mehreren Metern Breite besonders ausgesteint, und in den Katasterkarten der angrenzenden Gemeinden umzieht er als schmales Band die Markungsgrenze. Durch eine Bestätigung Kaiser Maximilians II. (siehe Glaser'sche Chronik, Handschrift in der Bibliothek des Historischen Vereins für Württembergisch Franken, Hall, S. 424) erfahren wir die ursprüngliche Tiefe und Breite des Grabens. Er wird dort als 10 bis 12 Schuh tief und 10 Schuh breit angegeben. Ein Zettel aus dem Nachlaß des Oberamtmannes Fromm um 1840 berichtet von 9 bis 10 Fuß Tiefe.

J. Haußer schreibt in seiner Landheg-Abhandlung in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Württembergisch Franken VII, Heft III, 1867: „Nach den Überresten, wie sie vor 30 Jahren da und dort noch zu sehen waren, bestand die Landhege aus einem Graben, 10 bis 12 Schuh breit und ebenso tief.“ Glaser berichtet: „Der Graben ist mit Stangen und Schlagholz dicht besetzt.“ Der Frommsche Nachlaßzettel weiß: (Der Graben) „war mit Haselnuß, meist Raubbuchen besetzt“.

Nicht überall wurde die Grenze des hällischen Gebietes von Graben und Hecke gebildet. Alle möglichen Grenzbezeichnungen (siehe Knapp, Theodor, „Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen“, in Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1909) wurden zur Markierung beigezogen. Doch wird immer der ganze Grenzverlauf als Landhege bzw. als H e g r e c h t besitzend bezeichnet.

Im städtischen Archiv Hall ist eine Handschrift vom Jahre 1639, die eine Grenzbegehung beschreibt. Der Kocher gilt als Grenze, „hat Hegrecht“ bis oberhalb Westheim. Andere Wasserläufe werden gerne als Grenzlinie einbezogen; so die Rot von der Obermühle bis zur Scherbenmühle, die Bühler „vom Kerlewecker Gemeinde Recht in dem Bühler Fluß hinuff“ zur Mühle

Neunbronn und zur Mühle Anhausen; der Benzenbrunnenbach oberhalb Schuppach und die alte Fischach. Steile Schluchten und Hänge sind ebenfalls grenzbildend, wie dies der Steilabfall des Keupers ins Ohrntal bei Neunkirchen und an der Gliemenhalbe bei Gailenkirchen war. Das Kupfermoor und der Schmeracher Sumpf werden in den Hegverlauf einbezogen. Im Gebiet des Junkers von Bellberg werden 15 Marksteine gesetzt. Alle gewöhnlichen Hilfsmittel einer Grenzsetzung werden zur Hegbezeichnung herangezogen. Landheg und Grenze werden immer gleichgesetzt, wie dies schon in der oben angeführten



Haller Landturm und Landheg an der Roten Steige an der Straße nach Mainhardt (abgebrochen), nach handgemalter Karte des Michelfelder Gemeindeholzes von 1702.

Handschrift aus dem städtischen Archiv hervorgeht, die folgende Einleitung hat: „Deß Heil. Römischen Reichs Statt, Schwäb. Hall am Kocher Territorium, Diöces, Cent und Obrigkeitlich Gebiet würdt begriffen in der Landwehr, wie sie mit der Häag und Flügelhäag, Bächen, Flützen, Felsen, Gräben, Bergen, Kiegeln, Fallen und Hecken terminiert.“

Die äußere Landheg nimmt folgenden Verlauf: Sie beginnt „uf der Halsteig am Thürmlein gegen Comburg, im Fluß des Kochers hinauf an Steinbach, gen Tulla und weiter Unter Uttenhoffer Gemeind biß oberhalb Westheimb . . . Underhalb Ottendorff zu der Landheeg vom Kocher herauß“ (Flurnamen: Landgraben). Die Heg geht „hinan an den Breeckenberg (Flurnamen: Brenntenwald), von dannen hinan gegen den Dillberg (Flurnamen: Diehlberg) und hinein zum Dendelbach, zu deren mit Limpurg Schmidelfeld (Schloß bei Sulzbach a. R.) habenden Jagensgrenz; ferner den Dendelbach uffwärts . . . (Fran-

fenbergs gränz fallen in der toten Klingen)" (Flurnamen: Totenwald). Die Hege zieht sich dann den Flußpfad hinauf „gen Frankenberg. In diesem Flecken vornen bei Linhardt-Wielands Scheure am Loch in der Miststatt steht ein Markstein, welcher die hallische Landgrenz berüret, zugleich das Limpurgisch und hallische Jagen scheidet tut . . . Von Frankenberg und selbigem Markstein ausgeht die hällische Landgrenz an Riedener Gemeinde zur Rechten des Fußpfad hinab bis zum Waldt Wolfsberg." Der Bach am Fuße des Wolfsberges wird Grenze bis zu seiner Mündung bei der Obermühle in die Rot. Die Rot hat „Hegrecht". Von der Obermühle aus „geht die äußere hällische Landwehr den Fluß Rhot hinauf zwischen Kornberg und einem alten Burgstadel zur Bürg genannt (Flurnamen: Schloßberg), an den Kornhalden Feldern auff und auff biß der Rötönbach in die Rhot laufft". Die Rot als Grenze geht bis zur Scherbenmühle. „Die hallische äußere Landwehr continuirt sich in dem Fluß der Rhot, als der Rhotönbach hereinkommt, bei der Limpurg. Scherbenmühle und zur rechten unter dem Württemberg. Gehölz des Winkelbergs und Hüttener hallischen Hölzern uswärts biß zur Sambertsmühle. Jezt bei der Rechten, daß Klinglein hinauf, biß zu der hällischen Landheeg, Kiegel und Fallen an der Döbelhütte. Allda der alte See (bei Stod) außerhalb liegt, gegen den Württembergischen und hohenlohischen Wirtshäusern (an der Straße)" (Neuwirtshaus). Die Limeslinie wird auf einer kurzen Strecke als Grenze benützt. . . . Diese äußer Heg zieht sich hinab zur Mainhardter Falle biß hinab in den Bach Brettach under Mainhardt, an Ziegelbronner Holz stoßend." Die Grenzlinie geht die Brettach aufwärts, bis zu der Einmündung des Baches von Ziegelbronn her. „Von Dannen zwischen Gailspacher und Ziegelbronner Holz hinauf bis zur Falle und Lachweiler Fußpfad, hinfort Gailspacher Viehe Kiegel. Und aufwärts zwischen Ziegelbronner und Lachweiler Veldung, zu der Fallen an Lachweiler Landstraße, wo gegen Gleichen zugehet. Item gehet die äußere Landwehr hinaus zu der Hängenhofer Falle und fort im Schillingsfürster Holz (jezt Hohenlohe-Bartensteinischer Besitz) zu der Wolfseiche und dabei stehender Falle . . . Dann gehet die Heeg am tiefsten Klinglein auß (beim Benzenbach), biß hinab an den Bach die Ohrn genannt. An der Ohrn hat es Kiegel und Reitschlupf, den einen gegen Maibach und den andern gegen Blindheim hinuff." Fast einen Kilometer weit abwärts wird die Ohrn als Grenze benützt. Oberhalb Schuppach, bei der Mündung des Ragenbaches, diesen noch ein Stück aufwärts gehend, verläßt die Hege das Tal und benützt die steilen Hänge des Ohrntales als Grenzlinie. „Von diesem Ohrntal, daß Flegelholz hinauf gegen Neunkirchens Gemeinde geht die Heeg auß, an dessen Statt große Steinfelsen und Klüften vorhanden." Hier ist die Heg immer in halber Bergeshöhe. Zwischen Neunkirchen und Büchelberg wird der Köhlerbach als Grenze benützt, verläßt diesen und zieht sich nach rechts einen Bacheinschnitt herauf, bis zur Hochfläche. Auf der Hochfläche fängt die Heg wieder an, „zieht sich gegen den Flecken Neunkirchen zu dem Kiegel und Fallen (im tiefen Schlag; Flurnamen: tiefer Schlag und Fallentrainle), da der Weg auf Sailach hinaus wendet". Die Heg zieht dann den Berghang entlang oberhalb Gnadental und zieht sich dann fast senkrecht hinab „biß an die Mauern des hohenloh. Klosters Gnadental". Von den Mauern des Klosters Gnadental zog sich die Hege um die Rinnener Markung herum auf die Höhe zur Rinnener Ebene und auf ihr dann vor bis zum Abfall der Reuperberge an der Gliemer

Halbe, „allda die Haag umb etwas ausgehet“. Sie geht dann oberhalb des Steilabfalls entlang über das angezapfte Tal, das sich nach Gnadental vorzieht, und dann wieder hinauf zum Waldteil „Alte Aue“. „Von der alten Aue geht die ußere Landheg in die Eselsklinge hinab, dem Mohr zu“ (Kupfermoor). Das Moor wird in die Grenzlinie einbezogen. Die Grenze verläuft dann über den Bahnhof Kupfer über die Kupfer hinüber und dann in ziemlich gerader Linie dem abgebrochenen Landturm an der Straße Untermünkheim—Westernach zu, wo das Sträßlein von Brachbach einmündet. Die Stelle, auf der der Landturm errichtet war, hebt sich jetzt noch deutlich als Erhöhung der Straßenlinie im Gelände ab. Im Überhäu und Eichhölzle, zwischen Brachbach und Bauersbach, ist die Landhege noch gut wahrnehmbar. An der Straßenknickung, unmittelbar vor Einweiler, überschreitet sie die Straße Eschental—Brachbach und zieht sich dann in schnurgerader Linie hinunter zum Eschentaler Bach. Dieser wird nun merkwürdigerweise nicht zur Grenzgebung benützt, sondern neben dem Bach und ihn teilweise überschneidend läuft der Graben. Er schließt dann die Rückertshäuser Markung ein und geht durch den Wald oberhalb Döttingen („Heich“ genannt). Dann geht die Hege „von dannen rechter Hand herum gegen Braunspacherrain . . . hinab durch das Braunspacher Gemeindefolz, unter einem (abgegangenen) Capellin Enningen genannt (Kapelle zu den sieben Geschwistern) bis in den Kocher und hinüber jenseits Kochers, underhalb Braunspach vor Crailsheim gesetzten Markstein stoßend“. Die nicht hällische Markung von Braunsbach wird in die Hege eingeschlossen. Die Hege geht dann um die Markung Orlach herum, macht dort, wo sie auf den Grimbach stößt, ein scharfes Knie und zieht sich in östlicher Richtung auf den Landturm zu. „Unter dem Schmeracher Hoff ist anstatt der Landwehr ein morastischer Graben ausgeschlagen. Weiterhin geht diese Landgrenz . . . denen zwischen den Junker von Bellberg und der Statt Hall . . . gesetzten 15 Marksteinen nach.“ Die Hege schloß das Amt Bellberg aus und ging „zwischen Groß Altdorfer, Stadelhofer und Kerlewecker Hut, Trieb und Gemeindt Rechte . . . bis den Kerlenwecker Berg hinab in den Fluß Bühler“. Die Bühler bildet die Grenze von der Mühle Neunbronn zur Mühle Anhausen. Der Bach, der links von der Markung Buch herab kommt, wird als Grenzlinie benützt „hinuff zu Riegel und Fallen zwischen Sulzdorffer und Buchener Feldern. Weiter zum Haupt-Riegel und Werren an Rückstraße allda die gemeine Land- und Glaidstraße hindurch auf Dörrenzimmern zu gehet . . . Fortan zieht sich die Heeg den Berg hinuff zur Fallen uff der Ebene . . . bis den Berg und Höh hinab an den Bach die alte Fischach genannt, etwas oberhalb Herlebach, allda der Hag mit einen uffgerichteten Fallen sich endet. Von dannen gehet die Landgrenz und daß Heeg Recht denselben Bach die alte Fischach genannt uff und uff durch diesen Wießgrund bis zu dem fichten Brücklein (gleich wol jetzt eingefallen). Von hier das Klinge und Hessentaler Gemeindt Recht hinuff zu einem Markstein (zu den 7 Wegen genannt, da der Einkorn uff eine halbe Stund uf der linken Hand stehet), dann durch Hessentaler Hut und Trieb hinab bis zu den Steinen Brücken am Kalkofen.“ Von hier aus waren wieder Marksteine gesetzt. „ . . . unterhalb Hessental bis jenseits uf der Straße gegen Comburg bis wo das Limburger Hochgericht gestanden. Auch daß Klinge hinunter bis zum Land-Thörlin uff der Haalsteige bis an den Kocher, allda der Anfang gemacht worden.“

Diese Grenzlinie war ungefähr 120 km lang und umschloß das reichstädtische Gebiet in den Ämtern Kochereck, Rosengarten, Schlicht und Bühler. Sie zog sich über Berg und Tal, Felsengelände und Ebenen dahin. Natürlich gegebene Grenzlinien, Wasserläufe und Felschluchten, wurden einbezogen.

Innerhalb der äußeren Heg gab es noch mit „Flügelhegen“ bezeichnete Grabenzüge:

1. Von der Ziegmühle oberhalb der Bibers-Mündung bis zur unteren Mühle nach Rieden „die Bibers uffwärts“.
 2. Von oberhalb der Obermühle an der Rot; den „Dier-Bach“ hinauf (jetzige Oberamtsgrenze), um die Sittenhardter Markung herum zum „steinin Wachhäußlin“ am Hülbenbach.
 3. Riedener Kelterberg—Sanzenbacher Landturm—Sittenhardter Haalsteige.
 4. Stabwirthshaus (an der Straße nach Mainhardt), Brettachbach, Mainhardtter Mühlen.
 5. Bubenorbis im Alettenberg zum Bach Brettach.
 6. Bubenorbiser Landstraße gegen den Egelsee, Bubenorbiser Mühle, Hüttener Falle, Bubenorbiser Landstraße (nach Mainhardt).
 7. Kiegel gegen Ziegelbronn, Krebssee, Falle am großen See — Maibacher Falle — äußere Landheg.
 8. Oberhalb dem Egelsee (Teilung der Heg) — Ziegelbronner Falle; Falle zwischen Maibach und Bubenorbis.
 9. Steinernes Wachhäußlein (Hülbenbach), Limber Hang, Röttesberg (Röthelberg).
- Teilung der Heg:
- a) Hintere Rücksteig zur Unholder Klinge;
 - b) Vorderer Rücksteig—Michelfelder Landstraße.
10. Haalsteig unter Sittenhardt — vordere Rücksteige, Comburger Halbe „allda der Weg durch die Heeg mit Kiegeln beschloßen . . . sein sollte, laut Vertrag Anno 1570, von dannen uf die Höh zum Landturm“.
 11. Michelfelder Landturm—Sonnensteige, „ob dem Berg entlang“, durchs Spitalholz „hinab in die Klinge ob dem Beuerbach, allda ein Kiegel im Bächlein ist“, hinauf zu den Neunkirchener Feldern. „Do gehet ein Flügelheglein herab, bis nah am Berg in die Bibers, nechst unter der Meßners Mühle.“
 12. Vom Kiegel auf Neunkirchener Felder in die Schepfflinge zu „Kloster Gnadentals Gemäuer“.
 13. Alte Aue (Gailenkirchen)—Sperbersbach—unterer Damm bei Wittichhausen—Klinge—Untermünkheim.
 14. Kupfermoor—Untermünkheimer Steige.
 15. Messersmühle (Bibers), zwischen Lemberg und Wagrain hinauf zum Rinnener Kiegelhau.
 16. Rinnen — bis zur äußeren Heg an der Gliemerhalde.
 17. Zwischen Gliemerhalde und den Comthurischen Hölzern.
 18. Comthurisch Schlegelwalz—Mördersteige gegen Gottwollshausen, hinter Gottwollshausen hinab in die Schleifflinge — zum Kocher.

Rechts des Kochers wird nur eine Flügelheg besonders vermerkt.

„... oberhalb Markung Neunbronn und einem Burgstadel in der Sperbers-
eck uff der Höhe (zwischen Kerleweck und Hohenstrazer Burgstadeln) gegen
Hohenstatt zum Kiegel, uff derselben Steige gegen Oberscheffach hinunter, durch
die Otterbacher Klinge. Oberhalb Oberscheffach durch ein Kiegel am Fußpfad.“

„... zur ... Oberscheffacher Steige, uff der Debelins Höhe ... zu den
Krippen ... Höpfacher Berg—Brunnen Rain zum Kiegel unter Wolperisdorf
her.“ „Finau—Bielriet—Cröffelbacher Steige zum Kiegel uff Geißlingen.“
(Hier geht die Heg aus.) — „Ölklinge“ (Heg geht aus). „Oberhalb dem Die-
pach geht die Heg wieder an bis zur Enslinger Gemeinde. Gegen Erlach und
Eltershoffen ist kein Kiegel noch eine Heeg.“

Merkwürdig ist der Ausdruck „Flügelheg“. Man unterschiebt dieser
Bezeichnung unwillkürlich eine strategische Bedeutung. So hat auch Hauszer
(a. a. O.), der es von Haspel übernommen hat,¹ gedacht, wenn er schreibt:
„Von der äußeren Heg liefen Flügelhegen in verschiedener Richtung nach
innen.“ In Wirklichkeit, wenn man sich nur das Kartenbild vergegenwärtigt,
bestehen aber zwischen äußerer Heg und Flügelhegen überhaupt keine Be-
ziehungen. Ein einziger zusammenhängender Zug der Flügelhegen ist zu be-
merken. Und zwar die Verbindungen der Flügelhegen 1 — 3 — 10 — 11 —
15 — 16 — 17 — 18 ergibt eine Linie: Bibers „uffwärts“ bis Rieden—San-
zenbach—Haalsteige unterhalb Sittenhardt—Rücksteige—Michelfelder Land-
turm—Messersmühle—Rinnen—Gliemerhalde—Kocher. Auf dieser Strecke
ist die Landhege jetzt noch in größeren Strecken zusammenhängend zu sehen.
Auffallend ist dann wieder die Häufung dieser Flügelhegen Sittenhardt—
Bubenorbis—Mainhardt. Was haben sie nun zu bedeuten? Aufschlußreich ist
der Vergleich der äußeren Heg und der Flügelheg an den Markungsgrenzen
des Ortes Neunkirchen. Hier verläuft nämlich die eine Markungsgrenze genau
mit der äußeren Heg, während die andere sich an die Flügelheg anschließt. Da-
durch wird die Bedeutung beider Hegen als Grenzlinie klar. Während die
äußere Heg die Grenze des später endgültig gewordenen hällischen Territoriums
anzeigt, sind die Flügelhegen die Grenzen des schon früher zur Stadt ge-
kommenen Besitzes. In der zusammenhängenden Linie (siehe oben) der inneren
Flügelhegen haben wir also die ursprüngliche Grenze des Haller Stadtgebietes.
Unter bestimmten Voraussetzungen wird um das neuerworbene Gebiet immer
wieder eine Heg als deutlich wahrnehmbare Umgrenzung gezogen.

Vier feste Türme betonen die Bedeutung der Heg. Zwei davon sind an
wichtigen Geleitsstraßen errichtet, der eine oberhalb Michelfeld an einer
Flügelhege, der andere an der Geleitsstraße Münkheim—Shringen bei Kupfer.
Die zwei anderen Türme, der Sanzenbacher und der Hörlebacher, lagen nicht
unmittelbar an besonders wichtigen Straßen.

Überall dort, wo eine Öffnung der Heg, so z. B. an wichtigen Straßen-
zügen, zum Zwecke des nachbarlichen Ortsverkehrs, oder dort, wo die Ge-
meinden noch Weid- und Triebrechte außerhalb der Heg besaßen, notwendig
waren, war ein „Kiegel und Fallen“ angebracht. Den „Kiegel“ wird man
sich, der bereits althochdeutschen Bezeichnung nach (siehe Fischer, Schwäbisches
Wörterbuch), als Querholz zum Verschließen einer Lücke zu denken haben. Die
„Falle“ diente hauptsächlich nur dem Personenverkehr und war dement-

sprechend kleiner. Sie war auch nicht zum Aufschieben wie der Riegel, sondern zum bequemeren Auf- und Zuflappen eingerichtet. An der Geleitsstraße bei Dörrenzimmern wird ein „Hauptriegel und Werren“ erwähnt.

In der Bezeichnung „Werre“ könnte man eine Verteidigungsanlage vermuten. Dieses Wort ist aber noch heute im hällischen Dialekt gebräuchlich. Wenn das Viehhüten auf einem Grundstück nicht allgemein erlaubt ist, so steckt der Besitzer des Stückes einen mit einem Strohbüschel versehenen Pfahl oder auch nur ein Zweigstück in den Übergang von der Straße zum Grundstück und nennt dies „eine Werre machen“. Auch Fischer („Schwäbisches Wörterbuch“) bezeichnet Werre als eine „Sperre . . . an der Einfahrt in ein Feldstück, einen verbotenen Weg“. So darf man vielleicht die Werren innerhalb der Landhege als ein Hoheitszeichen auffassen, das das unberechtigte Überschreiten der hällischen Grenze verwehren sollte.

Die Riegel und Fallen waren nicht immer geschlossen. In der oben erwähnten Handschrift wird als Ausnahme hervorgehoben, daß die Riegel und Fallen an der Teufelssteige (siehe unten Nr. 16 am Grimbach) immer verschlossen worden seien.

Anno 1569 „vergleich sich Brandenburg mit Hall, daß die 2 Riegel in der Teuffelsklingen und uff der Rinnwißen nicht beschlossen . . . werden sollen“.²

1592. „Oberhalb Hagenbacher Staigen, mag Hall ein Rigel machen, und soll das Stifft einen schlüssel dazu geben, es soll auch dem Stifft der äußere Rigel bey Hainbach geöffnet werden.“ (Extractus.²)

Die Fußwege durchbrachen die Hege in einem Schlupf. An Reitwegen waren „Reitschlupfe“ gelassen.

Auswärtige Herrschaften hatten Rechte und Besitzungen innerhalb der Heg „Item zum gebrauch der jagens gerechtigkeit, bauung der güter, und besuch des weidgangs innerhalb der Landtwehr, soll Hall etliche mannhafte Schlupf, mit zwein Fallriegeln versehen zu lassen“. (Extractus.²)

In der Handschrift von 1639 werden folgende Übergänge besonders erwähnt:

a) An der äußeren Heg

1. Unterhalb Ottendorf „Riegel und Fallen“. Die Markung des hällischen Westheim geht über den Kocher hinüber, so daß auch das Hegrecht hier jenseits des Kochers war. 2. Eine „Falle“ bei Frankenberg. 3. Riegel und Falle an der Dobelhütte (bei Hütten). 4. Mainhardter Falle. 5. Falle am Lachweiler Fußpfad (Lachweiler—Mainhardt). 6. Gailspacher Viehriegel. 7. Falle an der Lachweiler Landstraße (gegen Gleichen). 8. Falle an der „Wolfseiche“ im „Schillingsfürster Wald“ (jetzt fürstlich Bartensteinischer Besitz). 9. Brückenfalle im Büchelberg (bei Maibach). 10. Riegel und Reitschlupf an der Ohrn „gegen Maibach . . . und gegen Blindheim hinuff“. 11. Riegel und Fallen im „tiefen Schlag“ (Straße Neunkirchen—Sailach) „da der Weg auf Sailach hinaus wendyt.“ 12. Riegel und Fallen an der Mauer des Klosters Gnaden-tal. 13. „Rinnener Kuhriegel“. 14. Sand-Riegel auf Waldenburger Straß“ (bei Laurach). 15. „Rigel gen Dottingen“. 16. „Rigel an der Teufelssteige am Grunbacher Rain“. „Diese Steigen sind wegen der Fuhrleut Zollabfahrt jederzeit mit Rigel und Werhen verschlossen geworden halten.“ 17. Riegel und Fallen „zwischen Sulzdorffer und Buchener Felbern“. 18. Haupt-Riegel und

Werren an der Rückstraße, „allda die gemeine Land- und Glaidtstraße hindurch uff Dörrenzimmern zu gehet“. 19. Falle auf der Höhe bei Dörrenzimmern. 20. Falle an der alten Fischach.

b) An den Flügelhegen

1. Kiegel und Fallen „der Kornberger Kigel genannt“. 2. Falle an der Sittenhardter Heusteig. 3. Kiegel bei Sittenhardt „oberhalb der Reinoldwiese“. 4. Kiegel und Fallen beim „steinin wachhäußlin am Hülbenbach“. 5. Kiegel und Fallen am Sanzenbacher Landturm. 6. Sanzenbacher Kuhriegel. 7. Kiegel zwischen Bubenorbis und Ziegelbronn. 8. Falle beim großen See (zwischen Bubenorbis und Ziegelbronn). 9. Falle zwischen Maibach und Bubenorbis. 10. Sandriegel bei der Michelfelder Landstraße (gegen Bubenorbis). 11. Falle an der vorderen Rücksteige. 12. Bibersfelder Viehriegel. 13. Kiegel und Falle unter der vorderen Rücksteige. 14. Kiegel und Falle an der Sonnensteige (alter Weg von Blindheim, Witzmannsweiler nach Michelfeld). 15. Ein „Kiegel im Bächlein bei Baierbach“. 16. Kiegel bei Neunkirchen oberhalb Baierbach. 17. Kiegel in der Schöppentlingen. 18. Kiegel bei Wittichhausen. 19. Ein Kiegel an der Münchheimer Steige. 20. Ein Kiegel bei Rinnen gegen Lemberg. 21. „Falle ob der Glimmer Halde“. 22. Gailenfircher Sandriegel. 23. Kiegel und Falle in der Schleifflinge (bei Gottwollshausen). 24. Kiegel an der Oberscheffacher Steige (von Hohenstatt her). 25. Kiegel am Fußpfad Oberscheffach—Otterbach. 26. Kiegel unter Wolpertsdorf. 27. „Kiegel uff Geißlingen zu“ (von Cröffelbach her).

c) Schlü p f e

1. Reitschlupf an der Ohrn (äußere Heg). 2. Reitschlupf gegen Bäumlisfeld (Flügelheg). 3. Reitschlupf beim Seebüchel (Maibach — Flügelheg). 4. „2 Schlü p f e in der Flügelheg vom Kupfermoor zur Münchheimer Steige.“

Die Aufzählung der Durchlässe aus der Handschrift von 1639 wird wohl nicht vollständig sein. Merkwürdigerweise fehlt die Aufzeichnung auf der Strecke vom Landturm bei Kupfer bis nach Döttingen.

1568. „Item werden die No. 1561 verglichen 35 Schlü p f von der Bibers an über den Wald, daß Kocheneck ein und ein, biß gehn Braunspach in Kochen spezificiert.“ (Extractus.²)

Reste des Heggrabens haben sich in der Gegenwart nur noch in Wäldern erhalten. Die äußere Landheg ist noch gut sichtbar am Fußwege vom Bahnhof Kupfer nach Brachbach, dann in den beiden Wäldern zwischen Brachbach und Bauersbach, von Einweiler bis hinunter an den Eschentalerbach, auf der Höhe von Rückertshausen, wo die drei Oberämter zusammenstoßen. Besonders schön erhalten ist auch die Strecke von Rückertshausen den Kocherhang hinab bis an den Kocher und am jenseitigen Talhang entlang zwischen Schalhof und Orlach und an der Grenze der Orlacher Markung.

Reste der Flügelhegen findet man noch häufig in den Keuperwäldern zwischen Kocher und Bibers. Ein großes zusammenhängendes, noch deutlich sichtbares Stück wird von der Roten Steige durchschnitten und zieht sich hinüber bis oberhalb Erlin. Ebenso sind Reste oberhalb der Viehweide Baierbach und am Biberstalhang zwischen Wagrain und Lemberg wahrzunehmen.

Die angrenzenden Besitzer haben ihr Gebiet teilweise mit Grenzsteinen in unmittelbarer Nähe, häufig sogar auf dem Hegverlauf bezeichnet. Sehr schöne Steine stehen im Gebiete der Markung Braunsbach, das zur Zeit der Steinsetzung den Herren von Crailsheim gehörte. Im Mainhardter Wald stehen Grenzsteine und Jagdsteine der Herrschaft Württemberg und im Osten wird die Grenze zur Markgrafschaft Ansbach mit Steinen festgelegt.

Fast überall ist die Heg vielmehr noch in Flurnamen erhalten. Den Ausdruck „an der Heich“ findet man fast in jeder angrenzenden Markung. Zusammensetzungen mit „Fallen“ und „Kiegel“ sind häufig.

II.

Die Anfänge hällischer Territorialpolitik gehen auf die Zeiten Ludwigs des Bayern (1314—1347) zurück. Im Kampf mit dem Papst und den Habsburgern (Karl IV. von Frankreich wollte sich mit Hilfe des Papstes den deutschen Königsthron aneignen und verband sich deshalb mit den Habsburgern — Vertrag in München 1325) fand er seine Hauptstütze in den emporkommenden Städten. In Ulm brachte er einen Bund aller schwäbischen Städte zusammen, um sein gefährdetes Königtum zu schützen. Das bürgerliche Element in den Städten fand seine besondere Beachtung. 1340 in der 2. Zwietracht der Haller Bürger entschied er zugunsten der Zünfte (siehe Oberamtsbeschreibung Hall, S. 161).

Unter seiner Regierung (das Extract nennt das Jahr 1317) wird den Hallern gestattet, daß sie keinen neuen Burgenbau in ihrem Gebiet zu dulden hätten. In den vorausgehenden Regierungsjahren Rudolf von Habsburgs wurden die meisten Burgen in der Umgebung Halls in Trümmer gelegt. Den Wiederaufbau verhinderte das Dekret Ludwigs. „König Ludwig gebet, daß wo jemand ein zerrissen schloß in dem Hällischen gebiet, wider uffbawen wollt, die von Hall solches mit Hilf der benachbarten Städt wider sollen, im Nahmen ihrer Majestätt, abschaffen.“ (Extractus.²)

In dem Bedürfnis, klare Grenzlinien zu schaffen, erscheint die Erwähnung einer Landhege zum erstenmal bei Grenzstreitigkeiten in der Leosfelder Gegend, 1352. Seit 1333 setzte sich Württemberg hartnäckig in Besitz der dortigen Gegend.

Um das Jahr 1400 scheinen die Grenzen des Haller Gebiets allmählich annähernd festgelegt zu sein. Im Jahre 1401 erlangte die Stadt von Kaiser Ruprecht ein Privileg (Trient, Sonntag vor Allerheiligen 1401):

„Ao. 1401 . . . haben die von Hall einen starken landthag oder Landwehr, mit Kigel, werren, thürmen und gräben außgebracht, umb ihr land zu führen.“³

Mit diesem Privileg tritt die Landhege in das Licht der hällischen Geschichte. In späteren Zeiten wird immer wieder an dieses Privileg erinnert und alle juristischen Gutachten beginnen dieses Privileg und die Jahreszahl an den Anfang ihrer Betrachtungen zu stellen. Mit dem Bekanntwerden des Privilegs beginnen die Proteste der Grenznachbarn.⁴

Die Nachbarn sahen sich in ihren Rechten durch die Heg benachteiligt. Eine Beschwerde nach der andern erfolgt und Hall bemüht sich, nicht nur das alte Privileg von einem jeweiligen Kaiser erneut zu bekommen, sondern auch mit jeder Erneuerung eine Erweiterung der Rechte zu verbinden. Wichtig ist besonders die klare Rechtsstellung in der Wiederherstellung des Privilegs Kaiser Ruperts durch Friedrich III. vom Jahre 1479.

„No. 1479 confirmirt Friederig III. des Ruperti Privilegium mit fernerer gnad, daß solcher Landhaag durch auß herrische nit zerrissen auch niemand kein Eingang, dann die gemeine Straßen, mit Schranken verwahrth, gestattet werden; sondern solcher umgelegenen güter besitzer in die Cent gehen, grabengelt geben, nacheilen, und in anderer weeg gehorsam leisten, oder als Ungehorsame von der Stadt Hall gestraft und gemustert werden sollen.“

Die Übertretung soll mit 50 *M* Gold gestraft werden.

Die Bestimmung, daß auswärtige Untertanen, die innerhalb der Heg saßen, auch bürgerliche Pflichten der hällischen Untertanen leisten mußten, schreibt Haußer bereits dem Privileg Kaiser Ruprechts zu. Ähnlich auch Glaßer.

In den Hällischen Urkundenbüchern aber wird diese Bestimmung dem Privileg Friedrichs III. zugeteilt. Die Bestätigung Kaiser Maximilians I. (Biberach, 28. Dezember 1503) bringt, daß alle inliegenden Güter der Stadt Hall gerichtbar, steuerbar . . . sein sollen. (Extractus.²)

Ebenso einschneidend und der bestimmten Territorialpolitik Halls entsprechend war die weitere Verfügung, die besonders durch die Bestätigung Karls V. (Regensburg, 20. Juni 1541) verbessert wurde.

„No. 1541 bestätigt Keyser Carolus V. alle diese Freyheiten über die Landheeg, so ihr Majest. selbst gesehen, mit dem Zusatz, das sie solche in art und enden ergenzen, doch frembder Herrschaften, umb ihr grundt und boden ein willen machen sellen.“ (Extractus,² S. 177.)

„Diese Heeg hat auch Carolus V. bestätigt und befohlen, wo sie nit ganz aneinander lange, so solle mans ergänzen, und wo grund und boden anderer Herrschaft, soll dieselbige so weit sie bedürfen denen von Hall zu kauffen geben und wir die zween Praelaten, der Apt zu Schöntal und der Apt zu Murrhardt solches am gelt anzuschlagen verordnet.“ (Extractus,² S. 310.)

Es war dadurch also ohne weiteres möglich, kleine Besitztümer, die in das Haller Territorium hereinragten, mit der Heg zu umgeben. Schiedsrichter in den sich daraus ergebenden Händeln sollten die Äbte von Murrhardt und Schöntal sein.⁵

Durch diese vom Kaiser erhaltenen Rechte war es der Stadt Hall möglich, sich ein Territorium zu schaffen, innerhalb dessen ihr ein eindeutiges Recht zustand. Es „bildeten sich aus jenem Privilegium so viele Gerechtsame heraus, daß Hall, freilich im fortwährenden Kampfe mit seinen Nachbarn, im Wesentlichen die Landeshoheit innerhalb seiner Häge behauptete“. (Mosser, „Oberamt Hall“, 1847, S. 109.)

Die Inwohner, gleichviel welcher Herrschaft sie angehörten, waren der Stadt gerichtbar (centbar) „und steuerbar“.⁶ Und der fremden Herrschaft war es unmöglich, ihren Besitz innerhalb der Landheg auch nur im geringsten für eine eigene Politik auszubauen. Durch das Privileg Friedrichs III. 1488 (Kempten, 13. Dezember) wurde jeder äußere und innere Aufbau unterbunden. „Wir geben zu wissen, also daß nun fürbaßhin, niemand, inn was wurden, stantts, oder wesens der oder die weren, inn der gemelten Statt Hall Landtweher, noch auff unser und des Reichs Gründen und Güttern, darinnen gelegen, kain Badstuben, Tafern, Wirthschafft, Mülen, Schloß oder Bevestigung, nit halten, auffrichten, machen oder bauen, und ob jemanndt soliche Stück, ihr ains oder mehr darinne, alß jetzt berürt ist, umb die Statt Hall

hielten, und uffgericht und gemacht hetten oder hinsür uffrichten und machen würden, das dann disgenannten von Hall und ihr Nachkommen, macht und gewalt haben, das wiederumb abzusprechen und abzuthon . . ." (Haspel,¹ S. 109.)

Trotz des Protestes von Hohenlohe, Limpurg, Murrhardt und Comburg im Jahre 1491 (Extractus,² S. 222) waren die juristischen Voraussetzungen zum Ausbau und zur Befestigung eines Haller Territoriums eindeutig. Doch standen sie oft den althergebrachten Rechten der Nachbarn gegenüber. Fast ein Jahrhundert lang dauern die Verhandlungen und Vergleiche. Im Jahre 1553 mußten zwei kaiserliche Notare die Heg aufnehmen.

Der Streit mit den schwächeren Nachbarn wurde in einfacher Weise durch reichsgerichtlichen Schiedspruch beigelegt.

Braunsbach⁷ war in dieser Zeit reichsritterlicher Besitz. Der Besitzer Heinrich von Spieß verbot seinen Untertanen, die Haller Anordnungen, die Heg betreffend, zu erfüllen. Hall erhob gegen Heinrich von Spieß eine Anklage beim Reichsgericht. Der Entscheid lautete:

1563, 6. Oktober. „ . . . daß beklagter Spieß und seine Erben ihre Zinß Leut und Zugehörigen in der Hällischen Landwehr geseßen, so oft es Nothdurfft erfordert, und die Heeg haufällig worden, in dieselbige zu gehen, an der Landwehr zu arbeiten, zu Erhaltung der Gräben, Grabengeld zu geben, dazu auch nach Ordnung der Zennt, nachzueylen, und uff Gebott und Befehlich derer von Hall, vermög angezogenen Kaiserl. Freyheiten . . . Dienst und Arbeit zu thun und zu leisten, auch dieselbige hinsürter daran nit zu verhindern noch abzuhalten, schuldig und pflichtig seyn sollen.“ (Haspel, S. 28; Extractus, S. 178.)

„No. 1567. Crailsheimisch vertrag, die Landheeg umb Braunspacher Markung soll also verbleiben, versteinet werden, und die von Crailsheim gar nichts zu thun haben, es sollen aber die Riegel an den gütern und jagten unverschloßen sein.“ (Extractus.²)

Der reichsritterliche Besitz Braunsbach wurde in die Heg einbezogen. Nicht so einfach waren die Schwierigkeiten mit den mächtigen Nachbarn zu lösen. Nach der Privilegsbestätigung durch König Ferdinand I. 1529 regten sich die Herren von Limpurg. „Amb diese Zeit hat sich Limpurg und Eltershoffen, wegen ihrer Underthanen darwider gesezt, aber die Spän sein durch die güet beigelegt worden.“ (Extractus.²)

Zwölf Jahre später wurden die Schwierigkeiten mit der Herrschaft Limpurg durch den Ankauf der Burg . . . samt den Reichslehen, die die hohe Malefiz und die Hälfte an den Zöllen und Geleiten mit dem Wendelbacher Wildbann einschlossen, in der Hauptsache beigelegt. Die späteren Streitigkeiten (siehe Zoll) waren nur noch geschickte Rechtszüge, um den vollen Besitz aller Rechte zu erhalten. Fast allen reichsritterlichen Herrschaften ging es so wie Limpurg. Rechtsstreitigkeiten, aus denen Hall als der Stärkere hervorging und durch die ihnen ein Recht nach dem andern verloren ging, verschuldeten den Besitz und drängten schließlich zum Verkauf.

Ernsthafte Gegner waren nur die Mächte, die noch fähig waren, großzügige Territorialpolitik zu treiben. Im Nordosten reichte das Gebiet des Markgrafen von Ansbach bis an hällisches Gebiet. Dem Markgrafen gegenüber konnte Hall aber keine andere Rolle spielen, als sie die kleinen reichsritterlichen Herrschaften Hall gegenüber gespielt hatten. Hall konnte nur mit großen Opfern sein Recht gegen den Markgrafen behaupten. Glücklicher-

weise trieb Ansbach auf dieser Seite seiner Besitzungen keine aktive Bodenpolitik; es war durch seine mächtigen Nachbarn im Osten und Norden abgelenkt. Hall konnte trotzdem nie in den erworbenen, dem Brandenburger Gebiet benachbarten Ämtern ein eindeutiges Recht erlangen. Die Oberamtsbeschreibung sagt darüber:

(Amt Bellberg.) „... wegen Ausübung des Blutbannes, des Jagdrechtes usw. treten nun aber zwischen Brandenburg und Hall alsbald vielfache Irrungen und Streitigkeiten ein, bei welchen die Reichsstadt in der Regel zu kurz kam, bis die Rechte durch einen Receß von 1678 geregelt wurden, die aber durch die Abtretung der brandenburgischen Fürstentümer an die Krone Preußen von der letztern der Stadt Hall endlich so sehr verkümmert wurden, daß ihr außer den grundherrlichen Rechten und der Patrimonialgerichtsbarkeit nichts mehr gelassen wurde und sie daher die 1628 vertragene freischliche Jurisdiction, ihre Grenzen, sowie das Besteuerungsrecht verlor.“ (S. 300.)

Die Streitigkeiten in diesen Besitzungen wurden endgültig erst in den großen Gebietsverschiebungen im Anfang des 19. Jahrhunderts beendet.

Hall ist auch auf dieser Seite mit seiner Hegziehung samt den daran sich knüpfenden Rechten sehr zurückhaltend. Mit der Markung Lorenzenzimmern hört die Heg in Form von Hecke und Graben auf.

Die Hauptriegel an der Straße hinter Sulzdorf dürfen überhaupt nicht geschlossen werden, „auch diese Riegel allwegen mit vorwärtigen Brandenburg erneuert werden sollen“. (Extractus, S. 179.)

Im Westen war die Kräfteverteilung zwischen Hall und den Nachbarn gleichmäßiger. Hier konnte Hall Territorialpolitik mit der Festhaltung aller privilegierten Rechte betreiben. Fast alle Hegstreitigkeiten wurden auf dieser Seite ausgefochten. Der Verlauf der Hege ist hier auch bis auf jeden Grenzstein und jedes Grenzzeichen genau festgelegt.

1365 erhielten die Grafen von Württemberg von Karl IV. den Schutz über das Kloster Murrhardt. Damit hat sich Württemberg in unserer Gegend festgesetzt. In genialer Weise verstand Württemberg Territorialpolitik zu treiben. Erfahrungen im Kampfe mit den Reichsstädten hatten die Grafen genug. Gleichzeitig als sie die Albübergänge in ihren Besitz brachten und damit die oberschwäbischen Reichsstädte aufs empfindlichste schädigten, schoben sie ihren Besitz langsam gegen das hällische Gebiet vor. Mit dem Erwerb von Böhringsweiler 1504 waren einstweilen die Grenzen des Möglichen erreicht. Böhringsweiler war ursprünglich Reichsgut, kam dann durch Erbschaft zur Kurpfalz, 1504 besaß die ganze Herrschaft Württemberg. Dieses hat sich damit nun ein geschlossenes Gebiet geschaffen, das von Murrhardt heraufzog und durch die Rot begrenzt wurde, dann, mit der Herrschaft Böhringsweiler vereinigt, die Markungen Hütten, Mönchsberg, Württemberger Hof, Bäumlensfeld, Neuwirtshaus und Stoc einschloß. Hütten war immer strittiger Besitz (4 württembergische, 8 limpurgische Untertanen; Handschrift F 82^s des Historischen Vereins), alle Gegner waren dort besitzend: Der dortige comburgische Besitz kam 1521 an Hall, 1504 hatte sich Württemberg schon durch Böhringsweiler dort festgesetzt; die Pfarrei Mainhardt, die Hohenlohe gehörte, war dort reich begütert und Limpurg kaufte sich 1370 an. Noch in den späteren Kartenbildern zeigt sich die Unklarheit des Besitzes. In Ducates Wurtembergici von Lotter ist Hütten württembergisch, ebenso in der Homann-Karte:

Circuli Sueviae 1742, ebenso in „Fränkischer Kreis“ Propst. 1789. In der Karte Homann 1762 gehört aber das ganze Gebiet in den hällischen Besitz.

Einen dauernden Streitfall bildeten auch die württembergische Schmiede und das Zollhaus in Bubenorbis. Mit dem Erwerb der Böhringsweiler Herrschaft kam auch die Schmiede mit der dazugehörigen Gerechtigkeit in Bubenorbis zu Württemberg. Die Schmiede liegt außerhalb des Ortes an der Straße nach Hall und ist jetzt noch äußerlich als ein stattliches Bauwerk, mit dem es eine eigene Bewandnis haben muß, bemerkenswert. Durch die isolierte Lage glaubte nun Württemberg, da es ja auch das Geleitsrecht auf der Straße besaß, sich an dieser Stelle eine Art Exklave gründen zu können. Es machte aus dem Geleitzoll einen Grenzzoll und setzte einen Zoller in das Nachbarhaus der Schmiede. Einen weiteren Ausbau ließ aber Hall nicht zu und berief sich auf das Privileg Friedrichs III. 1488 (S. 149), nach dem in der Haller Landwehr jeglicher Neubau wirtschaftlicher Art nur mit Genehmigung eines Haller Rates möglich war. 1532 kommt es zu einem Vertrag mit Württemberg, „daß uff des Zollhauses zugehörige güter zu bubenurbis weiter keine behaußung gebaut, sondern bey den zweyen Hoffstädten des Zollhauses und Schmidten gelaßen werden soll“ (Extractus, S. 224). Der Zoller und Schmied selber müssen gemeinen Dienst und „weg, steg und schleeg zu machen schuldig seyn“ (Extractus, S. 179). Württemberg versucht im Hinblick auf die Baufähigkeit des alten Hauses ein neues zu errichten. Auch darüber mußte ein Vertrag gefertigt werden. „Wo. 1558 schreibt der Keller zu weinsperg, daß alte Zollhaus oder Schmidt nach uffrichtung des Newen, soll abgeschafft werden, also das nur zwey Häuser alda seyn sollen“. (Extractus, S. 225.) Unter der Bedingung jeglicher Bauunterlassung wird dann im Jahre 1559 dem Zoller von der Stadt Hall die „fällige“ (völlige) Wirtschaft erlaubt (Extractus, S. 225). Im Jahre 1590 wird dem Zollhaus eine „völlige“* Wirtschaft zu treiben „vergönnt“. Der Zoller darf aber keine Kirchweih und keine Hochzeit halten, auch nicht „mezeln“ und baden (F 82,^s S. 35); „hingegen hat Württemberg die Frevel zum halben Teil der Stadt Hall bewilligt, so uf dem Zollguth gefrevelt gericht worden; so hat die Stadt den Besiß im Ruggericht, wann aber diese Special frevel Sache expediert, so muß der abgesandte von Hall abtreten“ (F 82,^s S. 342). Die dingliche Obrigkeit („über die Güter“, Extractus, S. 193) der Zollstätte in Bubenorbis wird vertraglich 1532 Württemberg zugestanden, ebenso hohe und „niedergerechliche Oberkeit“, aber nur auf den württembergischen Gütern, auf „den Gassen hat es Hall allein“ (Extractus, S. 193). Hall hat auf diese Stätte immer besonders sein Augenmerk gerichtet. Anno 1541 holten sie den württembergischen Zoller gefänglich nach Hall und haben ihn „mit dem Feilthüren und pranger, gemeiner Gotteslästerung halber strafen laßen“. (Handschrift F 82 des Historischen Vereins, S. 37.) Auch die Schlägereien vor dem Wirtshaus ließ Hall, laut „Vertrags von 1555“, gerichtlich ahnden (Handschrift F 82, S. 37). Da die württembergische Schankstätte keinen Kirchweihтанз, dessen Beaufsichtigung zu den Hoheitsrechten Halls gehörte, abhalten durfte, wurde 1554 ein „Spieler. weil er usm Zollgut trotz eines E. E. Rats Verbott gepfiffen, in Hall thurmieret“ (F 82, S. 38). 1665 sind Spielleute und Tänzer, „so vorm daselbstigen Zollhaus gepfiffen und getanzt, allhier carceriert worden“ (F 82, S. 222).

* Völlige Wirtschaft = Übernachtungsrecht, Gastrecht für einen Fuhrmann.

Durch diese Abgrenzung der Gerichtsbarkeit war noch keine Ruhe eingeleitet. Die Frage des Geleites und Zolles erheischte manchen Rechtsstreit. Erst 1663 wurde der letzte Vergleich geschlossen. Die Schenkstatt wird schließlich gemeinschaftlich verwaltet, mit dem Böhringsweiler Staab-Schultheissenamt verrechnet (Handschrift F 82,^s S. 37; Weiteres siehe unter Geleit).

Durch Murrhardt erhielt Württemberg Besitz in Westheim, Uttenhofen, Bohenstein, Bibersfeld, Ottendorf und Niederndorf. Es handelt sich hier aber nur immer um einzelne kleine Güter; einen zusammenhängenden Besitz zu erlangen, war Württemberg nicht möglich. Doch waren eine große Anzahl von Verträgen notwendig, um die gegenseitigen Hoheitsrechte klarzulegen von der Investitur der Pfarrer bis zum „Holzbirenschütteln“. (Siehe F 82, S. 338.)

Wichtig waren für Hall die Verträge von 1561 und 1578, daß die württembergischen Untertanen in „heg und schleg gehen, grabengelt geben und centrecht halten wollen“. Allerdings mit der vom Selbstbewußtsein zeugenden Einschränkung, daß der „Grabenreuter den Murrhardter Untertanen nicht selbst Biethen* soll“. Vielmehr muß der Hegreiter zuerst zum württembergischen Pfleger gehen und es ihm „andeuten“, der muß den Untertanen „ein solches zu thun anbefehlen (F 82,^s S. 292).

Der Pfleger zu Westheim „mag die Bediente und andere guthe Freund von Wirttemberg bewirthen, aber dabey kein Würtschafft treiben“. 1578 (F 82,^s S. 315). „Er darf seinen eigen gewachsenen Wein schenkhen jedoch die Hällisch Maas.“ 1578 (F 82,^s S. 316).

Zu gleicher Zeit, als Hall an die Vergrößerung seines Landgebiets dachte, begannen die Hohenlohe in unserer Gegend ihre Territorialpolitik. Bewährt in kaiserlichen Diensten, gelang es ihnen, wichtige kaiserliche Privilegien, die für eine Bodenpolitik unerlässlich sind, zu erlangen. Vor allem suchten sie durch Städtebildungen kleinster Art, die aber alle mit Marktgerechtigkeiten ausgestattet waren, ihr Gebiet zu befestigen und das Landvolk in wirtschaftlicher Hinsicht durch die Märkte im eigenen Gebiet zusammenzuhalten. Die Haller Märkte, besonders der Jakobimarkt, übten schon frühzeitig eine starke Anziehung auf die Bevölkerung der Umgebung aus. Es mußte sogar ein besonderer Vertrag über ein Jakobimarktgeleit mit Württemberg abgeschlossen werden. Der Zulauf nach Hall und die damit verbundene Abwanderung von Zollgeldern sollte durch Aufrichtung der Landmärkte unterbunden werden. Besonders wichtig war für Hohenlohe der Erwerb des Geleits auf wichtigen Verkehrsstraßen und der Genehmigung zur Errichtung von Zollstätten. „... die Zollerhebung und die Geleitgelder boten den Vorteil, Geldeinnahmen zu schaffen, und zwar in einer Zeit, in der die Beitreibung von Geldsummen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.“⁹ „Das Aufkommen der Macht der Herren von Hohenlohe hängt mit den wichtigen Zoll- und Geleitsrechten zusammen, welche sie ausnützen konnten.“⁹ Auch die frühe Erwerbung des Wildbannes 1331 trug zur Befestigung des Hohenloher Gebietes bei.

1332 kam das Kloster Gnadental unter den Schutz Hohenlohes. Das Klostergebiet ragte weit herein in das hällische Gebiet. Eine Umhegung wie bei dem reichsritterlichen Besitz in Braunsbach wagte die Stadt nicht auszuführen. Die Heg umzog in weitem Boden den Ort und verlief sich in den ausgedehnten Wäldern der Keuperberge. Diese Waldungen gehörten aber zum

* Jetzt noch im Hällischen ein gebräuchlicher Ausdruck für: etwas bekanntgeben.

Hauptjagdgebiet der Grafen von Hohenlohe-Waldenburg. Hier kommt es nun dauernd zu Streitigkeiten, bei denen die Heg regelrecht durchhauen wurde. Die Hegverletzung wurde jedesmal durch Vergleiche geregelt. In den Grenzorten waren die Befugnisse der beiden Herrschaften umstritten. Auch in den Karten des 18. Jahrhunderts zeigen sich dieselben Anstimmigkeiten, die schon bei Hütten erwähnt wurden: „Les Principautés de Hohenlohe“ (Schapuzet, Homann, 1748) läßt Gailenkirchen, Gliemenhof und Münkheim als hohenlohischen Besitz erscheinen.

Gailenkirchen gehörte ursprünglich den Schenken von Limpurg als Reichsgut und zum Teil den Herren von Krauthelm. Durch Limpurg kam ein Teil an Hall, während der größere Teil über Gnadental zu Hohenlohe kam. Die Pfarrei war hohenlohisch; die Schenkstatt mußte ihr Umgeld zur Hälfte der Stadt Hall, zu ein Viertel nach Pfedelbach und zum andern Viertel nach Langenburg geben. Im Ort lebten 25 hällische Untertanen. Die Hohenloher hatten 20, die Haller nur 16 Gemeinderechte. Die Rechtsverhältnisse waren außerordentlich schwierig. Die gleichen Verhältnisse waren in Rinnen, in Münkheim und in Neunkirchen, sämtliche sind Grenzorte. Überall sind die hohenlohischen Untertanen in der Mehrzahl. Die Grundrechte und die Hohe Gerichtsbarkeit stand aber Hall zu. Die Hoheitsrechte beider Herrschaften griffen ineinander über und führten zu dauernden Mißhelligkeiten.

Die mit Hohenlohe geschlossenen Vergleiche haben nie den Charakter von etwas Endgültigem. Sie regeln immer nur einen augenblicklichen Streitfall und beachten sorgfältig die Rechte des andern. Ein Vergleich von 1490 regelt Rechte zu Sittenhardt und Altenberg; einer von 1555 solche in Gütern über der Schuppach. (Extractus.²)

Der Vergleich von 1561 zeigt die Überwachung der einzelnen Teile:

„No. 1561. Verglichen, daß die Landtheeg zwischen den hohenlohischen gütern, nicht über 4 ruten breit und die übrige breite, den Hohenlohischen zu wachsen, da sie aber schmebler befunden, dennoch von den Hohenlohischen gütern nichts genommen, sondern also gelassen werden sollte, wie sie denn also versteint worden . . .

Der Landgrab soll innerhalb der 4 Mes uffgeworffen, auch der Hohenlohischen Underthanen güter biß an die gesetzte heegstein gebauet werden.

Die Hohenlohischen Unterthanen sollen in heeg und schleg gehen, grabengelt geben und Centrecht halten.“ (Extractus.²)

Mit der Bereitwilligkeit zur Anerkennung der hällischen Oberhoheit innerhalb der Landhege, die in der Formel „in heeg und schleeg gehen“, unmittelbar ihren Ausdruck fand, gab sich Hall in den allgemeinen Verträgen über die Landhege zufrieden.

Erwähnungen der Heg im Gange der hällischen Geschichte

Ortsgeschichtliche Quellenwerke aus der Zeit der Hauptkämpfe um die Heg hat Hall zwei, die Widmansche und die Heroltsche Chronik. Geschlechterchroniken, die die Ortsgeschichte in die Familiengeschichte einflechten, wie sie sehr häufig in Nürnberg vorkommen,¹⁰ hat Hall nur wenige. Und von diesen bringt nur Daniel Treutweins Chronik und die Schenkensteinische Chronik allgemeine Nachrichten.¹¹ Die Familienchroniken stammen aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Auf sie folgen dann die beiden

Chroniken (Herolt 1541—1545, Widman 1551), die man als die Hauptquellen hällischer Geschichte bezeichnen muß. Wenn auch der historische Wert jeglicher Abhandlung aus dieser Zeit umstritten ist, für eine solche allgemeine Aufgabe, wie es die Aufrichtung der Heg war, die tief in die Rechtsauffassung der damaligen Zeit eingriff, sollte man glauben, mancherlei Nachrichten zu finden, namentlich auch solche, die erweisen, welche Rolle nicht nur vertraglich, sondern auch in Wirklichkeit die Heg im Gange der geschichtlichen Ereignisse gespielt hat. Wir werden aber enttäuscht. Die Rechtshändel mit Hohenlohe, mit dem Schenken, mit Comburg und mit Konrad Spieß zeichnet Herolt (S. 118 ff.) auf. In den vielseitigen blutigen Händeln des 15. und 18. Jahrhunderts spielt aber die Heg nie eine wichtige Rolle, wenn es sich nicht eben um Reichsstreitigkeiten dreht. Der erste große Krieg, der unsere Gegend verwüstete, war der Städtekrieg. Die Ohnmacht des Kaisertums und damit des Reiches benützten die Fürsten, um selbstfüchtige Territorialpolitik zu treiben. Da die Stadtrechte Reichsrechte waren, hinter diesen Rechten aber nur eine schwache Reichsgewalt stand, sahen sich die Städte genötigt, zur Selbsthilfe zu schreiten. Im Jahre 1446 schlossen 31 Reichsstädte in Schwaben und Franken ein dreijähriges Bündnis. Ihnen gegenüber stand ein Bund der Fürsten, dessen Haupt in Oberdeutschland der Markgraf von Brandenburg war, zugleich Landesherr des fränkischen Burggrafstums Nürnberg. Überall erwarben die Bürger der bedeutenden Städte Besitzungen in fürstlichen Rechtsgebieten. Der Adel war verarmt. Markgraf Albrecht suchte diesen auf seine Seite zu bringen, indem er die Schuld daran dem anwachsenden Besitz der Städter zuschob. Der Markgraf stellte besonders an Nürnberg, als die mächtigste Stadt des Bundes, Forderungen, deren Erfüllung die Vernichtung der Stadt bedeutet hätte.¹² Er wollte die Zuständigkeit der Städte nur innerhalb ihrer Mauern gelten lassen. „Man sieht, der Markgraf machte gegen Nürnberg bereits den Begriff des geschlossenen Gebiets geltend.“¹²

Die Nachbarschaft des Burggrafen war für Hall drückend zu empfinden. Widman schreibt: „Anno domini 1450 war der stätt Krieg im schwangh; blieben denen von Hall . . . wenig dörrfer unverbrandt, auch wenig kühe im Stall.“¹¹ Die Heggerechtigkeiten und Forderungen wurden dem markgräflichen Gebiet gegenüber nicht in den Vordergrund gestellt, wie schon die allgemeinen Vergleiche (siehe S. 151) erwiesen haben. Da die Heg in diesem Gebiet in großen Strecken überhaupt nicht gezogen und in anderen Teilen noch umstritten war, ist ihre Erwähnung in den Berichten selten. Die erste Erwähnung in diesem Zeitabschnitt geschieht in einem Bericht in der Handschrift Glasers über den Ort Neunkirchen.

„Eberhard von Horned und Adel von Todtenheim waren die Anführer von 200 Reutern, welche im Jahr 1428 in die Landhege einbrachen, das Dorf Neunkirchen überfielen, viele Häuser daselbst wegbrannten, sich von dannen nach Weinsbach ins Hohenlohische hinabzogen, und auch allda die Hohenlohischen Untertanen plünderten.“ (Abschrift im Historischen Verein, S. 442.)

Als Quelle nennt Glaser ein Widmansches Manuskript; in der Herausgabe der Widmanschen Chronik durch Kolb steht die Notiz nicht. Auch im übrigen haften dem Bericht Unklarheiten an. So war um diese Zeit wahrscheinlich die äußere Heg um Neunkirchen noch gar nicht gezogen, und eine Kombination mit dem Weinsbacher Überfall scheint unwahrscheinlich.

In der Schilderung der Bebenburger Händel, die teilweise 1440 innerhalb des Heggebietes ausgetragen wurden, geschieht seiner keine Erwähnung. (Herolt, S. 153 und 157 ff.) Im „Rosenberger krieg“ 1469, wo Orlach verbrannt wurde, spielt die Heg keine Rolle.

In derselben Zeit 1511 kam es zu einer Fehde zwischen Eustachius vom Thüngen und dem Schenken Gottfried. Der Schenk gestattete trotz des kaiserlichen Privilegs seinen Untertanen nicht, „in heeg und schleg“ zu gehen, „auch nit in die zent ziehen“.¹⁴ Der von Thüngen teilte dem Rat in Hall seine Absicht mit, die Untertanen Schenk Gottfrieds innerhalb der Landwehr zu schätzen, und bat zugleich die Haller, „sie sollen stille sitzen“. Hall, das seine Landwehr als Reichsgebiet betrachtete, wollte darin auch die Bestimmungen des 1495 zustande gekommenen ewigen Landfriedens kraft des Centrechts wahren. Da Schenk Gottfried das Gebiet innerhalb der Heg durch sein Verbot an seine Untertanen nicht als Reichsgebiet anerkannte, hatte er auch kein Recht, die Reichsgewalt zu seiner Hilfe anzurufen. Die Haller waren aber vorsichtig und legten wehrhafte Bauern in den Wald bei Alshofen, um in den ganzen Handel dann noch rechtzeitig eingreifen zu können, wenn der Schenk durch Anrufung der Reichsgewalt, die sich in den Hallern verkörperte, diese als solche anerkannte. Die Thüngenschen raubten also innerhalb der Heg zur Genüge. Die Haller kontrollierten, ob die eigenen Untertanen nicht auch geschädigt worden wären, und warteten, „ob die Schenkischen das recht wolten anschreyen . . . Nachdem aber niemandt das kayslerlich recht angeschrien, haben sie die feindt mit bauern und raub ziehen lassen.“

Diese Fehden wurden mit Reissigen und Hauptleuten geführt und jede Unternehmung brachte eine größere Anzahl derselben in hällisches Gebiet. Der sogenannte „Straußenkrieg“¹³ war aber das Unternehmen eines einzelnen Mannes, der freilich in dem schadenfrohen Adel Frankens Hinterhalt fand. Von allen Seiten brach dieser in die Heg ein. Nur einmal geschieht derselben Erwähnung, bei der Verbrennung von Kupfer. Ursprünglich wollte er Brachbach plündern. Die Haller erfuhren aber davon. Strauß erhielt durch zwei Rundschafter den „schlussel zu dem Rigel bey Kupfer“. Als die Haller ihn bei Brachbach erwarteten, konnte er mit seinen Reitern ohne Aufenthalt durch den geöffneten Riegel nach Kupfer einfallen. Die Schilderung bezeugt, wie die Hege doch für Berittene ein Hindernis war und sie zwang, nur durch die Öffnungen die Heg zu betreten.

Im Bauernkrieg zogen die Bauern ungehindert die Hege aus und ein. Vom Brachbacher Landturm nahmen sie die „hachhenpüchsen“ mit. Als sie Hall zu wollten, kamen sie bis zum Riegel von Gottwollshausen, „da prach eben der Tag an. Als sie aber durch den rigell hindurch wolten, hatten die vonn Hall denn rigel eingenommen und hielten die Söldner dabey.“ Ein Schuß aus dem groben Geschütz vertrieb die Bauern. „Es erhob sich ein solches zabbeln . . . als ob es ein ehmes hauff were und ein dadern, als wer es ein hauff genß.“¹⁵ Der Stadtschreiber Hermann Hofmann schreibt in seiner Schilderung des Bauernkriegs¹⁶ nichts von einer Besetzung des Riegels, sondern berichtet von einer Aufstellung der hällischen Söldner „uff ain buhel oder plätze“ ob der Gottwollshäuser Steige.

Durchaus lokalgeschichtlicher Art ist der „Hohenlohe-zandh“, wie ihn Herolt nennt. Die Grenzen des Haller Territoriums und die Rechtszuständigkeiten

im Grenzgebiet gegen Hohenlohe waren unklar (siehe S. 154). Die Folge davon waren dauernde Grenzstreitigkeiten. Im Verlauf derselben durchhieben die Waldenburger Untertanen mehrere Male die Heg. Anno 1538 schien es zu einem ernststen Treffen kommen zu wollen. Am anschaulichsten wird die Begebenheit von Herolt (S. 129 und 257) erzählt. Fast alle Chroniken und Beschreibungen übernehmen die Erzählung.¹⁷

„Anno domini 1538 montag nach reminiscere (18. März) haben graff Georgen von Hohenlohe zu Waldenburg sitzend diener denen von Hall — in des priors von Holtzschach hölzern, grund und boden, daruff die hegstatt — zum drittenmal durch die heg gehauen. Als aber der schulthais zu Gnadenhal, der den rapen gefurt, darumb von den Hällischen zu red gesetzt, hat er gepocht dis recht habent, dieweil dis holz grundt und boden Hohenloisch, derbey hönisch denen von Hall entpotten, so sy dis nit mögen leidenn, sollen sie morgen früh kommen und ein ayer im schmalz mit ime essen, er wölle wartten.“ Hall rückte nun mit achthundert Mann mit „harnisch, handroren, langen spießzen, hellenparten und einem fliegenden Fenlein wolgerist unnd ehlff stüch selbtgeschütz“ hinaus, um der Einladung Folge zu leisten, „haben das eyer im schmalz hollen wollen“. Der Schultheiß erwartete seine Gäste nicht. Auch der Graf in Waldenburg, der wohl den Schultheiß beauftragte, floh nach Neuenstein. Es drohte eine ernsthafte Fehde. Hall rief vorsichtig seine Bundesgenossen zu Hilfe. Nürnberg und Augsburg „waren mit etlich tausend uff“. Die Grafen wehrten sich aber nicht und der Streit verlief in nachbarlichen Reibereien.

Aus der Erzählung geht hervor, daß die Zerstörung der Heg nicht eben eine schwierige Aufgabe bedeutete. Hall kann die Zerstörung nicht verhindern, die Sühne wird nur für die Hoheitsverletzung verlangt.

Die aus der Durchreise König Ferdinands durch Hall am 30. Januar 1542 entstandenen Händel mit dem Grafen Albrecht von Hohenlohe werden beim Abschnitt über das Geleit behandelt. Nur ein Satz aus dem Heroltschen Bericht:¹⁸ „. . . es verdroß ine (Graf Albrecht), das er andern tags bey Gailenkirchen, die schloß an der wehrren zerschlug . . .“

Im Jahre 1546 rückte „Kaiser Karl V. von Rothenburg uff Hall, lag nachtz zu Kirchberg im schloß, unnd sein kriegsvoldch in allen fledchen umb und in Lendfidel. Die von Hall schiden bey hundert bauru ungeverlich an ire landrigel bey Wolperzhauseu und Alzhofen ligendtz; soltten solchen landrigel beschlossen verwaren und niemandt durchlassen, bis der Kayser mit seim gewaltigen hauffen kheme, damit den landsessen daselbst von der vorstretzfenden rott alsz minder schad begegnet.“²⁰ Ermelt vortrüber brachen mit gewalt durch die heeg und rigel. Die Hallischen bauru gaben die flucht, wurden der bauru sechs erstochen sambt irem hauptmann Bernhardt Andler zu Hall.“¹⁹

Mit diesem letzten Bericht von einer blutigen Handlung an der Heg schließen die geschichtlichen Erwähnungen. Die verbesserten Feuerwaffen der kommenden Zeiten und die großen Kriegsbewegungen im nächsten Jahrhundert ließen die Heg nur noch rein als Grenzlinien erscheinen. Eine Verteidigung ihrer Hoheit kann nicht mehr durch persönlichen Einsatz geschehen, die Händel um sie sind nur noch rechtlicher Art.

Welche Gründe führten zur Errichtung der Heg? Nach Fischer, „Schwäbisches Wörterbuch“, bedeutet Heg eine Umfriedung, späterhin jede Art von Zaun, der durch Pflanzenwuchs gebildet wird. Heg bedeutet aber

auch in übertragenem Sinne einen abgegrenzten Bezirk, in dem besondere Verordnungen gelten. Eine Urkunde aus Aschhausen (Ost. Rünzelsau) von 1393 bemerkt: „Soll der Burgfrieden gehen, als wyte der Hage.“²¹

„Das Gericht hegen“ bedeutet einen Gerichtsplatz abstecken. „... heißet also das Gericht hegen und bannen einerlei, beedes aber bedeutet so viel als *judicium, circum sepise et tutum reddere, per sanctionem et prohibitionem poenalem, ne interrumpatur per tumultum ant alio quovis modo.*“²²

„Wenn man Gericht halten will und wann das Gericht geheget wird.“²³ Hegen bedeutet die Sorge für die Bewachung und Erhaltung der Hege bzw. die Sorge um die Erhaltung des zu bestimmten Zwecken bezeichneten Bezirkes. 1259 Mergentheim: „Alle gemeinen Hölzer zu Mergentheim zehh Jahre ... zu haigene und zu hegene one allen Vare.“²⁴

Auf die Verletzung des gehegten Gebietes sind Strafen gesetzt. „Welcher im Hegholz ein Reis abheibt, der ist ... zu straff einer Gemein vervallen.“²⁵ „Wer auch dem andern über sinen Zun oder Wand inklimet oder durch sin Hag bricht.“²⁶ „Wellicher Ainrößler ... Zeun, Höger oder Gartenhag ufbricht und nit die gewonliche Landstrafß gebraucht, der ist ... zu straff verfallen ...“²⁷

Hede und Graben sind alte Formen der Grenzbezeichnung.²⁸ In vielen Dörfern waren bis in die neueste Zeit noch Reste einer Hede als Etterbegrenzung vorhanden. Der Anfang dieses Brauches läßt sich bis in die frühesten Nachrichten über germanische Völker zurückverfolgen. Albert von Hofmann schreibt in seiner politischen Geschichte der Deutschen: „Von den Nerviern und Marinern weiß man, daß sie ihr ganzes Land mit lebenden Heden umgaben. Solche Heden begegnen uns auch in Germanien noch in späterer Zeit. Von dem Gebüch der großen Buchenheede, die einst das ganze nassauische Land umgab, sind noch heute hie und da Reste erhalten.“²⁹

In einem Vortrag anlässlich der 21. Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Münster 1930 läßt Schuchhardt die Römer diese Grenzschutzlinie ihren Nachbarn nachahmen.³⁰ Jedenfalls ist die Form der Grenzziehung durch Graben und Hede ein alter Brauch. Es ist bezeichnend, daß es gerade Reichsstädte sind, die im Beginn des 15. Jahrhunderts nach altgermanischer Sitte zum erstenmal ihr Herrschafts- und Zollgebiet auf diese Weise umschlossen haben.³¹ Hall gab das Vorbild und war auch am folgerichtigsten in der Durchführung.

Über den Zweck und die Entstehung der Landhege haben sich frühzeitig legendäre Vorstellungen gebildet. Der Kanzler von Ludwig glaubt in seinen Erläuterungen der goldenen Bulle 1716,³² die Entstehung der Landhege dem schwäbischen Stamme, die sie als Vormauer gegen die Ostfranken errichtet hätten, zuschreiben zu dürfen. Haspel³³ verlegt ihre mutmaßliche Entstehung ins Altertum. Ihren Zweck legt er fest in seiner juristischen Gliederung unter *jus fortalitorum*:³⁴ „... daß die Stadt genügend befestigt gewesen sei für die Art der Kriegsführung der alten Zeit durch Mauern, Türme, Gräben, unterirdische Gänge, die die Rücken der umliegenden Berge herunterziehen, wie das ganze Territorium durch jene lebendige Verzäunung (*sepimentum vivum*), welche ... mit Türmen, Gräben, Wällen und von Natur unzugänglichen Erhöhungen dicht versehen einer mäßigen Verteidigung dienen kann.“

Der Begriff der Verteidigung als Zweck der Heg kehrt in späteren beschreibenden Schilderungen wieder, aber immer nur als Teilzweck. Schon Haspel legt den Zweck einer Verteidigung in frühere Zeiträume, und gibt als wichtigsten Zweck seiner Zeit (1761) die rechtliche Bedeutung an. Die späteren Berichte (Glaser, Oberamtsbeschreibung, Haußer usw.) behalten diese doppelte Zweckauffassung bei.

Eine Verwirrung hat das Wort „Landwehr“ gebracht. Noch bei Herolt und Widman wird zwischen der Heg und der Landwehr ganz klar unterschieden. In den Abhandlungen über „Die Heeg“ (S. 122—130) kommt nur der Ausdruck Heg vor. (Herolt, S. 127, 265; Widman, S. 376.) Er wird immer nur angewandt, wenn es sich um den mit Stangenholz besetzten Graben handelt. Der Begriff Landwehr wird ebenfalls ganz eindeutig für das Haller Landgebiet gebraucht. Herolt, S. 210: „Die andern bauern in der Hällischen Landwehr, als am Kocher unterhalb Gelbingen . . .“ Widman, S. 315: „So lag gering (= ringsherum) in der Hallischen lanndwehr auch woll zwanzigtausend kriegsvolth“; S. 326: „Anno 1547 umb Marttini sein zehen fenlin Ital Halianer zu rosz inn die Hällischen lanndwehr gelegt“; S. 357: „Wurttemberg, Pfalz, Mainz hielten ein musterblaz in Hällischer landwehr.“

Diese Bedeutung des Begriffes der Landwehr, genommen vom soldatischen Musterungsbezirk der Landschaft im Gegensatz zum Stadtbezirk, deckt sich auch mit der mundartlichen Überlieferung. Der Grenzverlauf wird immer mit „heich“ bezeichnet. In der Gegend von Brettheim (Kreis Gerabronn) ist der Begriff Landwehr noch lebendig. Man bezeichnet dort die ganze Gegend vom Landturm bei Rot am See bis nach Rothenburg als die Landwehr. „Mer geht in d' Landwehr“ ist der Ausdruck des diese Gegend besuchenden Bauern.

Eine Gleichsetzung im hällischen Schrifttum zwischen Heg und Landwehr kommt meiner Beobachtung nach in der Mitte des 17. Jahrhunderts auf.

Im „Extractus“, Seite 172, heißt es: „die von Hall haben einen starken landthag oder Landtwehr — außgebracht“. Haspel, Seite 33, spricht in seiner lateinischen Abhandlung von sepimentum vivum und gebraucht in deutscher Übersetzung dafür die Begriffe Landwehr und Landheg als gleichbedeutend. Außerdem nimmt er auf derselben Seite Landwehr und Landgrenz als Synonyme.

Seit dieser Zeit werden die beiden ursprünglich grundverschiedenen Begriffe als die Bezeichnung für die eigentliche Hege gebraucht und kommen in dieser Art fast in allen späteren Abhandlungen vor.

Dem Begriff Landwehr haftet die Bedeutung des Wehrhaften an, in der Gleichsetzung mit Landheg wird bei dieser der Verteidigungszweck in den Vordergrund gerückt.

Wäre die Heg rein zu Verteidigungszwecken benützt worden, so müßten bei ihrer Errichtung strategische Gesichtspunkte beachtet worden sein. Diese sucht man aber in ihrem Verlauf vergebens. Oftmals bildet sie überhaupt keine geschlossene Linie, sie geht ein Tal entlang, wo sie von allen Seiten eingesehen werden kann, sie zieht sich einen halben Hang hinauf, überquert Täler und benützt offensichtlich nie landschaftliche Formen, die zu einer Verteidigung besonders günstig wären.

Eine Verbindung von äußerer Heg und der Flügelhegen, wie dies Haußer schreibt („Von der Haupt- oder äußern Heg liefen Flügelhegen in verschiedenen Richtungen nach innen“, S. 542), konnte ich nicht feststellen.

Eine dauernde Bewachung der Heglinie fand nicht statt, und ein ernsthaftes Hindernis bot die Bewachung mit Stangenholz auch nicht. Das geht aus den angeführten Nachrichten deutlich hervor.

Für schwache Feinde und räuberische Rotten, die im 15. und 16. Jahrhundert eine Landplage waren, war die Heg allerdings ein gewisses Hindernis. Doch im Straußenkrieg sahen wir auch, wie trotz der Heg der Landschaft von wenigen Leuten Schaden zugefügt wurde. Trotzdem scheint dieser Gesichtspunkt, der erhöhten Sicherheit im umhegten Gebiet, bei der Erteilung der Privilegien eine Rolle gespielt zu haben. Im „Extractus“² heißt es, Hall habe die Heg aufgerichtet, „und dadurch die arme reisende leuth, mit ihren Güetern vor placereyen, und allerley Raubens zu sichern“ (S. 172). Und Seite 170 wird berichtet: „No. 1529 hat König Ferdinand denen von Hall befohlen ein fleißiges Uffsehen uff die Heeg zu haben, die Placereyen zu verhüten.“

In diese Richtung mag auch ein Vergleich mit Hohenlohe deuten, der 1586 geschlossen wurde. „Mit Hohenlohe No. 1586 verglichen, daß das streifen nit dem glaid, sondern der Centbarkeit anhing, dahero Hohenloe sich dessen in der Hällischen Landt wehr enthalten sollen.“ (Extractus, S. 185.)

Das „Streifen“ ist jetzt noch ein Polizeidienst. Hohenlohe, das innerhalb der Heg das Geleit hatte, glaubte infolge dieses Rechtes, das ihm die Sicherheit der Reisenden auftrug, auch eine Art Polizei-Streifen-Dienst innerhalb der Heg ausführen zu dürfen. Hall aber hatte durch die Erwerbung der Cent ein höheres Recht, für Sicherheit innerhalb der Heg zu sorgen, denn die Heg umschloß formell Reichsland, und zu dessen Sicherheit konnte die Cent aufgerufen werden.

Schließlich möge noch ein Urteil eines Nürnberger Bürgermeisters, der tätigen Anteil am Städtekrieg nahm, nämlich des Erhard Schürstab,³⁵ über die Nürnberger Erfahrungen mit einer ähnlichen Verteidigungslinie die Betrachtung abschließen. Während des Städtekrieges machte sich Nürnberg in den Wäldern, die sein Stadtgebiet umschlossen, einen durchgehenden Berhau, der nur einzelne Öffnungen, ähnlich wie die unserer Landheg, aufwies. Damit machte aber Nürnberg schlechte Erfahrungen. „Item es ist aber nymer zu raten den walt zu uerhauen, darumb, dann wann unserer gesellen außzen waren und einnam gethan hetten, so westen dy veinde wol, daß sy newr auff der straßen herein musten und uerluffen in dy straß und trangen in dy nam zu czeiten ab.“ Auch der Fall kam vor, da die Feinde genau die Ausgänge wußten, daß sie den Nürnbergern auflauerten und die Reiter niederwarfen. „... also daß eß nit vast nuß ist den walt zu verhauen“ (S. 210).

Auch die T ü r m e können auf eine Befestigung hinweisen. Doch vermißt man ebenfalls die strategischen Gesichtspunkte, die bei der Anlage notwendig gewesen wären. Es wurden 4 Landtürme errichtet, die man nach den zunächst liegenden Ortschaften den Michelfelder, den Sanzenbacher, den Brachbacher und den Hörlebacher³⁸ nannte. Ein einziger ist noch erhalten, der bei Hörlebacher. 1819 wurde der Brachbacher Landturm abgebrochen. 1816 wurde an Stelle des Michelfelder Turms das jetzige Försterhaus errichtet und auch der Sanzenbacher, dessen Grundriß noch deutlich zu sehen ist, muß in dieser Zeit verschwunden sein. Die Bauart der Türme war nicht gleich. Der Hörlebacher ist ein massives Steinhaus, dessen Ecken durch Buckelquadern verstärkt sind. Vom Michelfelder besitzen wir, aus einer Flurkarte im Michelfelder Rathaus, eine wirklichkeitsnahe Abbildung.³⁶ Da dieser ein ausgesprochener Straßen-

turm war, überwölbte er die Straße. Der obere Stock hatte eine Wohnung. Im Erdgeschoß waren sowohl nach innen als auch nach außen Schießscharten angebracht. Der Turm war, der Abbildung nach, in den Lauf der Heg einbezogen. Die Jahreszahl 1587 am Hörlebacher Turm kann seine Entstehungszeit angeben. Andere Türme, wenigstens die beiden Straßentürme bei Michelfeld und bei Brachbach, waren älter. Im Straußenkrieg 1517 wird der Brachbacher noch nicht erwähnt, und Strauß wäre sicher nicht in unmittelbarer Nähe des doch immerhin mit einer Wache versehenen Turmes in die Landheg eingebrochen, wenn schon einer vorhanden gewesen wäre. 1525 im Bauernkrieg nahmen die Bauern die „Hackenbüchsen“ vom Landturm mit.³⁷ In der Zwischenzeit wird er wohl erbaut worden sein.

Die Bedeutung der Türme ist nicht eindeutig geklärt. Ausgesprochene Verteidigungstürme konnten es nicht gewesen sein (im Sinne einer Vorburg, wie wir dies von den Rothenburger und Nürnberger Burgen im Stadtgebiet kennen). Dazu war die ganze Anlage zu klein. Auch fehlte die eigentliche Befestigung, Graben und Mauer.

Die fränkischen Städte im Tauber- und Maingebiet, die im Flußtal liegen, haben häufig sogenannte Wachtürme, die zur besseren Sicht gegen Herannahende auf den umliegenden Höhen errichtet sind. Eine solche Aufgabe kann den Haller Türmen nicht zufallen. Der Brachbacher und Hörlebacher haben überhaupt keine Sicht nach Hall. Vom Michelfelder und Sanzenbacher über sah man wohl das Haller Gebiet, nach außen war ihnen aber jede Sicht versperrt. Um ein Übersehen der Heg und um eine Sicht von einem Turm zum andern, wie es die Oberamtsbeschreibung meint (S. 108), konnte es sich nie handeln. Sie aber ohne weiteres als „Zoll- und Kontrolltürme“ zu bezeichnen, wie es Karl Schumacher in den Mergentheimer Heimatblättern (3. Jahrgang 4, S. 4) tut, ist für unsere Verhältnisse auch nicht angängig.

Urkundlich kann nur vom Michelfelder und Sanzenbacher Landturm nachgewiesen werden, daß dort, allerdings erst im 17. Jahrhundert, „Wöhr zölle“ erhoben wurden. Erst seit 1648 werden zu Sittenhardt und Sanzenbach und beim Michelfelder Landturm „Wöhr zölle“ erhoben.³⁹ Es dauerte bis in die 90er Jahre des 17. Jahrhunderts, bis diese „Wöhr zölle“ abgeschafft und diese Straße als ein „Reichszollbistrikt“ anerkannt wurde. Ähnlich lagen die Zollverhältnisse auf der anderen Straßenstrecke. Der Hörlebacher Landturm konnte seiner Lage an einer durchaus nebensächlichen Straße entsprechend für eine Zollerhebung nicht in Betracht kommen. Die „uralte Hochstraße“, die Goeßler⁴⁰ in Verbindung mit seiner Lage bringt, war in der damaligen Zeit schon längst bedeutungslos geworden.

Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß immer in der Nähe der Landtürme offene hällische Dörfer liegen. Der bewehrte Kirchhof und der Kirchturm waren in den Städtekriegen oft der Zufluchtsort der Einwohner. Es könnte möglich sein, daß bei diesen offenen Dörfern, die keine Kirche besaßen, der Landturm eine ähnliche Rolle, wie im Kirchdorf der Kirchturm, zu spielen hatte. Urkundlich konnte ich darüber aber nichts finden.

Eines ist sicher: sie waren ein eindrucksvolles Hoheitszeichen reichsstädtischer Macht und konnten den reichsstädtischen Forderungen der Achtung des städtischen Territoriums und der darin eingeschlossenen Rechte gewichtigen Nachdruck verleihen.

Cent und Heg

Die Erweiterung des Privilegs von 1401 durch Friedrich III. 1479 hat als wichtigsten Punkt die gemeinsame Centpflicht aller innerhalb der Heg Wohnenden, und zwar sind auch die aufherrischen Untertanen centpflichtig.

Die Cent hat ihre besondere Geschichte, deren Verfolgung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht. Wir besitzen darüber für unsere Gegend eine Arbeit von Karl Weller, „Die Centgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen württembergischen Franken“ (in der Besonderen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, 1907, 1 und 2).⁴¹

Ihr Anfang verliert sich in der deutschen Frühgeschichte. Sie entstand wohl in der Wanderzeit der Germanen als Form der Volkswehr. Wehrhaftigkeit und Staatsbetätigung unterschieden sich nicht voneinander. Bei der Sezhaftwerdung wurden der Cent staatliche Verpflichtungen zugewiesen, sie wurde zu einem Gerichtsprengel,⁴² in dem die Centpflichtigen für Ordnung zu sorgen hatten.

Die weitere Entwicklung geschieht nun in zwei Richtungen. Ursprünglich war das Gericht ein reines Volksgericht. Der Richter wurde vom Volke gewählt. Unter den Frankenkönigen wurde das Volksrecht in ein Königsrecht umgewandelt. Der als Stellvertreter des Königs berufene Graf hatte in seinem Gau auch die Oberhoheit über das Gerichtswesen, die Cente in ihrem alten Umfange blieben aber die gleichen. Auch noch unter Karl dem Großen, der eine Änderung in der Zuständigkeit der Rechtsfälle innerhalb der Gaugrafschaft herbeiführte, erhielten sich die Centen. Mit der Auflösung der alten Gaeinteilung erwarben die Grundherren die hohe Gerichtsbarkeit, die sie an Königs Statt ausübten. In der Hohenstaufenzeit ging das Centgericht im Bezirk des Königsgutes in ein königliches Gericht auf. „Wo aber staufisches oder Reichsgut in andere Hände gekommen war, trat überall in dem seinerzeit unter hohenstaufischer Verwaltung stehenden Gebiet an die Stelle der früheren Centgerichte das Gericht der Landesherren, welche die Rechtsnachfolger der Staufer daselbst waren.“⁴³

Jede Cent hatte zudem noch örtliche Veränderungen durchzumachen in dem Sinn, daß sich die Gebiete ihrer Zuständigkeit vergrößerten oder kleiner wurden.

Die andere Entwicklung der Centen bezieht sich auf ihre Zuständigkeit. Ursprünglich war die Cent nur zur Schlichtung von Streitigkeiten zuständig, es war ein „Niedergericht ohne Blutbann“.⁴³ Später hatte die Cent die Blutgerichtsbarkeit, zu deren Fällen den „rechten Centen“, allgemeine Versammlungen des gesamten Centvolkes einberufen werden mußten. Im 16. Jahrhundert erweiterte sich die Zuständigkeit der Cent noch mehr. Cent wurde der Begriff für alle Rechtsfragen, an denen die Allgemeinheit Interesse hatte. Was allmählich alles unter Cent verstanden wurde, zeigt die Haspelsche Doktor-dissertation.

Mit dem Privileg von 1479 erwarb Hall den Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit samt der Verwaltung in ihrem von der Heg klar umgrenzten Gebiet. Die Inwohner hatten einen Huldigungs- und Gehorsamseid zu schwören. (Haspel, S. 39.)

Die Cent verpflichtete die Einwohner innerhalb der Heg, in gemeinsamem Handeln nicht nur Recht zu sprechen und in Rechtsfällen zu entscheiden, sondern

auch für die Durchführung der Reichsgesetze innerhalb des umhegten Reichsgebietes einzustehen. Bei Verletzung des Rechtes im Zivil- und Kriminalfall mußten die Centangehörigen, im Falle das Centgeschrei erhoben wurde, sich zur Sühne zur Verfügung stellen. Wir haben einen solchen Fall schon erwähnt bei der Fehde zwischen Eustachius von Thüngen und dem Schenken Gottfried.

Auch die Polizeigewalt innerhalb der Heg stand der Cent zu. 1536 brannte es öfters im Gebiet. Nach den „Brennern“ wurde eifrig gefahndet. „Es ritt fürzlich . . . ein reißig Knecht zu Enzlingen nit den rechten weg, dem eyllen die baurn nach, man tten die zent uff, siengen ine bey Otterbach, surtten den gen Hall; er war aber kein prener.“ (Herolt, S. 256.)

Der Vergleich im Jahre 1586 mit Hohenlohe über „das streifen“ regelt die polizeilichen Befugnisse innerhalb der Heg. (Siehe S. 160.)

So erweitert sich die Bedeutung der Heg. Sie wird *Rechtsgrenze* im Sinne des „ein Gericht hegen und bannen“. (Siehe S. 158.) Sie wird *Hoheitsgrenze*, die ein Reichsgebiet mit allen einem solchen zugehörnden Rechten umschließt.

Trotzdem war die Verworrenheit in rechtlichen Dingen namentlich in den Grenzorten noch außerordentlich groß. Privileg stand gegen Privileg. „Man kann sich nicht leicht ein richtiges Bild von der Verwirrung machen, die auf diesem Gebiet herrschte. Privilegien zu erteilen, nahmen die meisten Kaiser nicht schwer.“⁴⁴ Die Abgrenzung der Befugnisse einzelner Machthaber sowohl in Hinsicht der territorialen Grenzen als auch der Zuständigkeit waren nirgends klar. Dieser Zustand führte überall zu dauernden Streitigkeiten.⁴⁵ Man versteht, daß Hall sich die Mühe der Hegaufrichtung machte, um sich dadurch eine klare Hoheitsgrenze zu schaffen.

In den strittigen Fällen werden Verträge geschlossen. Es wiederholen sich die gleichen Erscheinungen, die wir bei der Betrachtung des Haller Territoriums (S. 148 ff.) gefunden haben. Die schwächeren Nachbarn mußten die Haller Oberhoheit anerkennen. Die Ansprüche der Ebenbürtigen und Mächtigen wurden gebührend berücksichtigt.

So behielt Brandenburg die hohe Gerichtsbarkeit bis nach Bellberg.⁴⁶ Die weitere Entwicklung haben wir bereits Seite 151 behandelt.

Die hohe Obrigkeit auf der Schmiede und dem Zollhaus in Bubenorbis blieb bei Württemberg (Vertrag 1532; siehe S. 152).

Comburg besaß die freischliche Obrigkeit zu Tüngental, Tullau, Hesselental und Allmerspann. Durch Verträge (1557 Tüngental, 1558 Hesselental, 1567 Allmerspann) erlangte Hall in diesen Gebieten die hohe Gerichtsbarkeit.

Die Verträge mit Hohenlohe 1561 regeln die Rechtsverhältnisse zu Untermünkheim, Gailentkirchen, Rinnen und Neunkirchen. In den genannten Orten ist die Malefizgerichtsbarkeit hällisch, die bürgerliche oder vogteiliche Gerichtsbarkeit soll gemeinsam ausgeübt werden (Extractus, S. 196). Mit Limpurg wird ein Vergleich 1514 gemacht, der aber durch die Veränderungen von 1541 wesentlich geändert wurde. Die Herren von Crailsheim behalten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in ihrem Besitz Braunsbach (Vertrag 1567; Extractus, S. 200). In Westheim, wo ein Murrhardter Zehndhof war, waren mehrere Verträge nötig, um die Gerichtszuständigkeit zu regeln (1519, 1523, 1541, 1560, 1561). Der wichtigste stammt vom Jahre 1578. Die Gerichtsfälle auf dem Murrhardtischen Hof sollen mit Württemberg und Hall gemeinsam ge-

ahndet werden, und zwar wechselt die Zuständigkeit in jedem Jahr. Die Oberhoheit Württembergs bleibt dadurch gewahrt, daß Hall nie den Täter aus dem Hofe herausholen darf, sondern der Täter muß vom württembergischen Pfleger freiwillig herausgegeben werden. (Extractus, S. 192; Handschrift F 82, S. 267.)

Auf Grund des kaiserlichen Privilegs und der geschlossenen Verträge war im Haller Territorium die Durchführung der Rechtspflege und ihre Zuständigkeit einheitlich geregelt und Hall konnte mit leichter Mühe die gesamte Gerichtsbarkeit dem Stadtgericht einordnen. Die Gerichtsgrenze war die Heg.

Heg und Geleit

Das Geleit hat mit dem Gericht einen gemeinsamen Ursprung. Es will die Sicherheit des Reisenden gewährleisten. Der gemeinsame Ausgangspunkt zeigt sich darin, daß das Streifen, also die polizeiliche Überwachung des Landgebietes, umstritten war. Hohenlohe betrachtete es als eine Aufgabe des Geleitherrn, dem die Sicherheit auf den Landstraßen anvertraut war, während Hall es als der Cent zugehörig für sich in Anspruch nahm. Die Streitigkeiten in unserem Gebiet wurden behoben in dem Vertrag von 1586 (siehe S. 160).

Die Verwandtschaft der Cent und des Geleites zeigt sich auch noch in dem Sonderrecht der Möckmühler Centgenossen. „Die Cent Möckmühl hatte nämlich die Verpflichtung, je zur Zeit der zwei Frankfurter Messen, zu Ostern und im Spätjahr, die auf der Kaiserstraße zwischen Kocher und Jagst hinziehenden Kaufleute von Neusäß bei Schöntal durch den Harthäuser Wald bis an den Neckar bewaffnet zu begleiten, was durch den Centgrafen und die berittenen Metzger von Möckmühl geschah.“⁴⁷

Im Laufe der Jahrhunderte entwickelte sich Cent und Geleit in verschiedenen Richtungen. Der Begriff Cent wird zuständig für das gesamte Rechtswesen. Das Geleit wird zu einer wesentlichen Einnahmequelle⁴⁸ der Geleitherrschaft und geht eine enge Verbindung mit dem Zollwesen ein. Allerdings bestehen auch hier grundsätzliche Unterschiede. Unter bestimmten Voraussetzungen war jedermann zollpflichtig; Geleit zu nehmen unterstand immer der freiwilligen Entscheidung.

Über die Anfänge des Geleites haben wir keine historisch genauen Kenntnisse. In der Karolingerzeit waren die öffentlichen Straßen Königsgut; sie führen heute noch vielfach die Bezeichnung Königs- oder Heerstraße. Die Unterhaltung der Straßen geschah durch öffentliche Arbeiten, zu denen der königliche Sendbote aufrief und die durch den Gaugrafen geleitet wurden.⁴⁹ Für die Sicherheit auf den Straßen hatte der Gaugraf zu sorgen. Mit der Auflösung der Gaugrafschaften gingen, ähnlich wie bei der Cent, an einzelne Grundherren die Verpflichtungen von Geleit und Unterhaltung der Straßen über, die als Vorsteher des Königs seine Rechte ausübten. In der Hohenstaufenzeit waren die Fürsten bereits im Besitz aller Straßenrechte.⁵⁰

Die Geleitherrn unterdrückten den Bau neuer Straßen und wachten darüber, daß sich jeder Verkehr über die königlichen Straßen vollzog.

Dieser Zustand war für Hall besonders mißlich. Hall lag an keiner Königsstraße und hatte auch kein altes Geleitsrecht. Durch den Salzhandel bedurfte es aber dringend neuer Verbindungen. Der alte Straßenzug führte im Norden

der Stadt vorbei. Über die Straßen- und Geleitsverhältnisse unterrichtet eine Handschrift im Archiv Hall, die Karl Weller bereits in seiner Arbeit „Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg“ bearbeitet hat.

Die Straße Wimpfen—Neuenstadt—Syringen (neuerdings ist der ganze Straßenzug mit dem Ausdruck „Nibelungenstraße“ belegt worden) teilt sich beim hällischen Landturm vor Brachbach. Die eine Linie führte nach Untermünkheim—Hessental—Sulzdorf—Willa—Ellwangen. Die andere Linie geht bei Geislingen über den Kocher nach Cröffelbach—Alshofen—Crailsheim—Westgartshausen—Dinkelsbühl.

Auf dem ersten Straßenzug besaß Limpurg durch ein Privileg Karl IV. vom Jahre 1347 das Geleit von „Ober Münkheim auf der Steig“ bis „in den Bach vor dem Birngrund, da die Mülle (Willa) steht“.⁵¹ Das Geleit von Münkheim bis Neuenstadt beanspruchte Hohenlohe.

Auf dem zweiten Straßenzug herrschten⁵² folgende Verhältnisse: „Brandenburg fürth das Glaidt von Crailsheim aus durch die Landwehr herein uff Alshourwe bis gen Geißlingen in oder zwischen bede Brucken. Alsdann empfangts Hohenlohe und führt es . . . uf Brachbach und die Straßen hinaus, bis zu dem Sprichshäuser Landthurm“ und weiter „gegen Westernach“. Hohenlohe führte das Geleit bis Neuenstadt.⁵³

Hall besaß nirgends ein Geleitsrecht. Die Verbindungsstraßen von Hall zur königlichen Landstraße, die erst in der Hohenstaufenzeit errichtet wurden, waren im Besitz der Grafen von Limpurg. Diese besaßen neben dem Geleit auf der Landstraße von Münkheim bis Willa noch die Verbindungslinie beider Straßen die Bühler abwärts durch ein Privileg Karls IV. vom Jahre 1347.⁵⁴

Auch die Verbindungsstraße Kocherabwärts von Hall bis Untermünkheim war in den Händen der Grafen von Limpurg „biß mitten uff die Brücke über dem Kocher. Da fangt die Grasschaft Hohenlohe an zu begleiten und führt es uff der Landstraße zur äußeren Heeg beim Sprichshäuser Landturm gegen westen noch hinauß.“⁵⁵ Limpurg besaß auch das Geleitsrecht Kocheraufwärts.⁵⁶

Mit der Erstarkung der Stadt, deren Ausdruck die Errichtung der Heg war, beginnt nun das Streben Halls, Geleitsrechte zu erlangen. Bis zum 17. Jahrhundert geschah dies durch gütliche Vereinbarung mit den Nachbarn. Mit der Schwächung der Kaisergewalt im 17. Jahrhundert und der damit verbundenen Erstarkung der selbständigen Territorien, namentlich auch in Hinsicht auf die Verbindlichkeit gegenüber kaiserlicher Privilegien begann Hall selbständig mit dem Bau neuer Straßenlinien, die die Umgehung der alten Landstraßen möglich machten. Statt des Geleits führte dann Hall Zollerhebungen ein. Darüber hören wir noch weiter bei den Zollverhältnissen.

Bereits 1398 erlangten die 3 Reichsstädte Hall, Rothenburg und Dinkelsbühl durch Kauf von dem verschuldeten Grafen Ulrich von Hohenlohe vorübergehend Geleitsrechte im Birngrund, bei Alshofen und bei Honhardt.⁵⁷ Es waren dies keine Reichslehen, wurden aber von Karl IV. 1361 für „alters hergebracht“ anerkannt.⁵⁸

Der Besitz war nicht von Wichtigkeit für die Entwicklung der Stadt. Erst mit dem 1541 erfolgten Ankauf der halben limpurgischen Rechte, die den Zoll und das Geleit umfaßten, erlangte Hall die Geleitsrechte der Grafen von Limpurg.

Vom Jahre 1569 besteht ein Vertrag mit Brandenburg. „Brandenburg führt gleichfalls das Glaidt von Crailsheim aus durch die Landwehr an die

Teufelsklingen hinder Lorenzen-Zimmern herein gegen Großaltdorff, die Stadelhover Staigen hinab biß gen Oberscheffach und zum Fluß hinan, daß die brandenburgisch und hällischen Pferdt mit den Vorderfüßen beider Seiten in der Bühler stehen. Als dann gebraucht und führt Hall daß Glaidt wie gedacht aus der Bühler herein zur Stadt.“⁵⁹

Das Geleit als Einnahmequelle und die damit verbundene Umwandlung in einen Zoll spielt nun in den folgenden Jahren die wichtigste Rolle. Im Verlauf dieser Entwicklung verstand es Hall, die Limpurger Rechte immer mehr auszuschalten.

Gegenüber den alten Rechten des Markgrafen von Brandenburg und der Grafen von Hohenlohe konnte durch die Aufrichtung der Heg vorerst kein neuer Zustand geschaffen werden. Nur das Herren- oder Ehrengelcit beanspruchte Hall innerhalb seiner Heg. Streitigkeiten über die Ausübung dieses Hoheitsrechtes sind anlässlich des Einrittes Karls V. in Hall im Jahre 1541 überliefert.⁶⁰ Mit 40 Pferden ritt der alte Stättmeister Conrad Büschler dem Kaiser entgegen bis zur äußeren Heg am Brachbacher Landturm. Dort übergaben sie ihm den Schlüssel zum Landturm mit der Versicherung, „wie dise landtschafft kayf. may. Grund und Boden sey“. Der Kaiser gab den Hallern die Versicherung ihres Rechtes in der Form, daß sie unmittelbar vor dem Kaiser reiten durften, während die Hohenloher als Inhaber des gewöhnlichen Geleits sich mit dem Borritt der Haller begnügen mußten. Der Markgraf von Brandenburg anerkannte die Rechte der Haller innerhalb der Heg. Er ritt bis Lorenzenzimmern und wartete dort in einem Bauernhaus auf den Kaiser. Als man des kaiserlichen Zuges ansichtig wurde, ritt er zurück an den Riegel in der Landheg und erklärte den Hallern, die wiederum dem kaiserlichen Zug voranritten: „. . . da hat ewer gleyd ein endt. Darauf geantwortet, ja. Hatt er gesagt, so hebt meins an.“⁶¹

Im Jahre 1542, am 30. Januar, kam König Ferdinand auf der Reise nach Speyer in hällisches Gebiet. Die Haller ritten ihm bis Lorenzenzimmern entgegen und geleiteten ihn in Verbindung mit den Leuten des Markgrafen bis vor die Tor Halls.⁶² Am andern Tag erfolgte sein Weiterritt. Der Hohenloher Graf Albrecht hatte den Plan, den Kaiser gleich vor den Toren Halls zu empfangen. Die Haller erfuhren dies, und um dem Grafen zuvorzukommen, entsandten sie einen Ratsherrn auf den Brachbacher Landturm und boten die Bauern auf, sich an der Heg mit Handrohren zu versammeln. Dem Grafen sollte der Eintritt in die Heg versagt werden. „Graff Albrecht ist kommen, den haben die uff dem landthaus nit wöllen herein lassen, er verhieß dann, das er nit gelaiten wöll . . . er wölle dem könig entgegenreiten.“ Auf der Münkheimer Steige wurde er des kaiserlichen Zuges ansichtig, „er ruckhte mit seinen reuttern, dern bey 60 waren, zu hauff.“⁶³ Die von Hall, die mit 40 Pferden, 150 mit Handbüchsen bewaffneten und 250 mit langen Spießern ausgerüsteten Knechten den Kaiser begleiteten, „machten eine Schlachtordnung“ und bedeuteten dem Grafen, er dürfe nicht geleiten, sondern müsse hinter dem Zuge reiten bis zur äußeren Landwehr.⁶³

Die Handlung des zornigen Grafen, der alle Hoheitszeichen Halls, die sie am Gailenkircher Kirchturm angebracht hatten, am darauffolgenden Tag als Patronatsherr kurzerhand den Kirchturm hinabwarf, ist bereits Seite 157 geschildert.

Die im Jahre 1543 stattgefundene Tagesleistung in Münkheim zwischen den Grafen zu Hohenlohe und den Hallern, deren Verhandlung sich 14 Tage lang hinzog und bei der die Hoheitsrechte geregelt werden sollten, führte begreiflicherweise zu keinem Erfolg. Hall war eifrig bestrebt, seinem Land, das als unmittelbar dem Kaiser unterstehend empfunden wurde, alle kaiserlichen Hoheitsrechte zu erhalten bzw. neue dazu zu erwerben. Die Heg als Hoheitsgrenze des Geleites wurde vom Kaiser anerkannt. Nach dem Besuch Kaiser Karls V. erfolgte die Bestätigung aller Freiheiten über die Landheg.

1544 war der Kaiser von Speyer nach Prag gereist. Den Grafen von Hohenlohe wurde das Herrengeleit untersagt: „Und ist die königl. Majestät sambt allem ihren Hoffgesindt, mit dem Morgenmahl zu Geißlingen, frey ausgelöst worden.“*

Im folgenden Jahrhundert beginnt ein neuer Abschnitt städtischer Politik, der besonders im Geleits- und Zollwesen zu wesentlichen Neuerungen führte. Nach der Reformation, die die Stadt im Gegensatz zum Kaiser brachte, und während der diese ihre Selbständigkeit außerordentlich erhöhte, wird den kaiserlichen Privilegien keine so ausschließliche Bedeutung mehr zugemessen. Die Stadt übernahm Pflichten, die in den vorigen Jahrhunderten nur der kaiserlichen Macht angehörten.

Es beginnt eine Zeit des selbständigen Straßenbaues. Vor allem wurden die Nebenwege ausgebaut und aus den Pflichten des Wegbaues wurde das Recht abgeleitet, Zölle zu erheben.⁶⁴ Die wichtigste Unternehmung war der Ausbau der Straße nach Michelsfeld und die Weiterführung Bubenorbis—Mainhardt. Diese Straße bot die Möglichkeit einer kürzeren Verbindung mit der Reichsstadt Heilbronn und umging die Landstraße über Westernach—Öhringen, deren Rechte ganz in den Händen der Grafen von Hohenlohe waren.

Ein alter Weg über die Keuperhöhen bestand schon sehr frühe. Die Murrhardter Bannforstkunde vom Jahre 1024 bezeichnet ihn nur als Pfad.⁶⁵ Der Ausbau zur Straße erfolgte wahrscheinlich um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert, und da seit dem Erwerb der limpurgischen Rechte die Geleits- und Zollrechte gemeinsam ausgeübt wurden, erfolgte die Durchführung der Arbeit ebenfalls gemeinsam. „... Auf ihre beyderseitige Veranstaltung“ wurde „die Straßen von dem Riedener Thor an, durch Michelsfeld, rothe Staigen, und biß nach Bubenorbis in Reparatur“ genommen, „auch eben dadurch diese Straßen für einen Reichs-Zoll District zu erkennen“.⁶⁶ Dieser Straßenzug erscheint in den Extracten der folgenden Zeit an erster Stelle, wenn von Haller Straßenrechten die Rede ist. Und zwar beansprucht Hall das Geleit auf ihr über den Landturm, der an einer Flügelheg steht, hinaus „bis zur äußeren Landwehr nechst bei Mainhardt“.⁶⁷ Dieses beanspruchte Recht faßten die Nachbarn, Hohenlohe und Württemberg, als eine Anmaßung auf.

„Es hatt aber . . . Württemberg sich von unsern übelmeinenden Nachbarn, an Anleitung eines, bei der Hohenloe waldenburgischen Cantsley gefundenen Zettels, verleiten lassen und der Stadt Hall daß hergebrachte Glaide, von Hall aus nit weit, als zum Michelsfelder Landturm, Gemäß sie Vorgeben, daß bei diesem Landturm die äußere Heg sei, nicht gestatten wollen und umb bezwillen

* „Glaitsachen, bestehend in hallischer Landwöhr, zwischen den Herrn Grafen von Hohenlohe und einem hochedlen Rath in Schwäb. Hall“. 1526. 1546. 1544. Handschrift im Archiv Hall.

aus diesem Herrnglaidd ein Markglaidd gemacht, jharlich deßselbe uff Jakobi Tharmarkt, durch die Würtemb. Amptsdienner aus dem Ampt Weinsperg, von der äußeren Heg bei Meinhardt biß herein zu Michelfelder Landthurm mit gebrauchter gewalt mantenirt und die Hallische jedesmal de facto abtreiben lassen. Vorgebendt, es sei der Genüge mit Hohenlohe gesetzte gemeine Jagdstein uff dem Damm deß Seelins, nechst vom Landthurm, kein Jagens sondern ein Glaidstein.“⁶⁷

Man sieht daraus, daß die innere Heg als Zoll- und Geleitsgrenze an diesem Straßenzug, die mit dem Landturm als Hoheitszeichen einen Abschluß fand, von den Nachbarn durchaus anerkannt wurde. Die Rechte bis an die äußere Heg waren umstritten. Das Geleit ist nur noch Hoheitsrecht, das Württemberg bis zum Landturm beansprucht, und das als ein Herrengeleit und ein Marktgeleit in Erscheinung tritt.

Die Heg ist auf dieser Straßensstraße Geleitsgrenze, während auf allen übrigen Strecken nur das Herrengeleit an der Heg begann.

Enge Beziehungen zum Geleit hat das Zollwesen. Es gibt ein ausgesprochenes Zollgeleit, dessen Geschichte von Fiesel behandelt wurde.⁶⁸ „Das Recht, Geleitszölle zu erheben, war im Reiche ein Regal.“⁶⁹ Die Entstehung des Regals ist umstritten. In unserem Gebiet war es im Besitz der ursprünglichen Geleitsherren, also des Markgrafen von Brandenburg, der Grafen von Hohenlohe und der Limpurger Grafen. Sie erhoben mit der Begründung, die Pflicht der Straßenunterhaltung auf sich genommen zu haben, an bestimmten Stellen Zölle (Wimpfen, Ohringen, Westernach, Crailsheim, Westgartshausen). Hall erhielt als einziges Zollrecht von Kaiser Ludwig IV. 1343 einen Brücken-zoll. Die Zollstätten in unmittelbarer Nähe der Stadt waren im Besitz des Limpurger Grafen. Vertragliche Regelung der gegenseitigen Besitzungen geschahen 1399 und 1408.⁷⁰ Die freundschaftlichen Beziehungen dauerten bis 1431, dann unterband Hall die Zollabgaben an den Schenken durch die Zumauerung des neuen Tores. Erst mit dem Kauf der Limpurger Rechte 1541 erhielt Hall teil am reichslehnbaren Zoll zu Geißlingen und Münkheim. Die Geschichte des hällischen Zollwesens im 15. und 16. Jahrhundert deckt sich vollständig mit der des Geleites. Wie wir bei der Betrachtung derselben gesehen haben, handelt es sich in Beziehung auf die Heg nicht darum, daß dieselbe als Grenzlinie eines schon festen Rechtsgebietes errichtet wurde, vielmehr handelte es sich darum, daß durch die Heg erst die Rechte erworben und durchgeführt werden konnten.

Der „Extractus² . . . den Reichslehnbaren Zoll“ betreffend, bringt das Zollrecht in Beziehung zum Besitz des Wildbannrechtes. „Die ganze in dem Lehnbrief . . . beschriebene Gegend ist fast, mit dem ehemaligen . . . Wildbann District einerley, auch daher die Entstehung des Zoll Regalis aus dem letztern um desto sicherer zu vermuthen.“⁷¹ Die Grenze des Dendelbacher Wildbannes deckt sich teilweise mit der Heg. Den Kocher aufwärts bis nach Westheim, dann die Linie über Frankenberg zur Obermühle an der Rot ist gleichlaufend der äußeren Heg, die Linie über den Landturm zum Kocher berührt häufig die innere Flügelheg.

Wie bereits bei der Geleitsfrage behandelt wurde, wird die Zoll- und Geleitspolitik Halls in diesem Gebiet, wohl weil es als rechtmäßig erworben betrachtet wird, nie angegriffen.

Die Verbindung mit den Limpurger Grafen zeitigte einen regen Straßenbau, der für Limpurg deshalb verhängnisvoll wurde, weil durch Vertrag die Kosten gemeinsam getragen werden mußten. 1566 hatte deshalb der Schenk Christoph fast keine Einnahmen und suchte eine Zollerhöhung herbeizuführen. Hall lehnte dies mit 5 Begründungen ab.⁷¹ Es setzte im Gegenteil den Kampf, die Rechte des Schenken vollends auszuschalten, fort und errichtete besonders im 17. Jahrhundert überall sogenannte Wöhrzölle. Im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die gemeinschaftliche Zolleinnahme so gering, daß Limpurg 1616 und 1617 wegen „aufgerechneten Straßen-Bau-Kosten mit 500 f. im Rest“ blieb.⁷¹

Die „Wöhrzölle“, die namentlich während des Dreißigjährigen Krieges überall errichtet wurden, zeugten von der Selbständigkeit der Stadt dem Reiche gegenüber. Diese entsprang denselben Gründen, die wir schon bei der Frage des Geleites Seite 165 behandelt haben. Die Wöhrzölle wurden vor allem in der Nähe der Heg errichtet. Vom Sanzenbacher und vom Michelfelder Landturm wissen wir, daß dort im 17. Jahrhundert Zölle erhoben wurden. Nach einem Beschluß des Rates vom 15. März 1637 wurden zu „Attenhoven, Geißlingen, Alshofen, Bellberg als ein außerordentliches Rettungsmittel bei damaligen beschwerlichen Läuften Zollstädte“⁷¹ - ausgerichtet. 1648 bekamen Bubenorbis, Rieden, Rüdertshausen und übrigshausen Wöhrzollstätten. Eine ausschließliche Beziehung zur Heg bei der Errichtung dieser Stätten bestand nicht. Hall besaß nun von diesem Zeitpunkt ab den Anteil an einem reichslehnbaren Zoll und noch auf Grund seiner erreichten Selbständigkeit eigene Zollstätten. Es war nicht schwer, die eigenen Zollstätten bevorzugt zu behandeln, um damit den Zollstätten des reichslehnbaren Zolles, deren Einnahmen geteilt wurden, weniger Einkünfte zu schaffen. Das Urteil eines Reichskammerprozesses, das für Hall dem Anschein nach nicht besonders günstig ausgefallen wäre,⁷¹ umging Hall durch eine neue Zollordnung vom Jahre 1681. Trotzdem bekamen die Herren von Limpurg keine Erträge mehr. Im Jahre 1690 betrug die Einnahme aus dem gemeinschaftlichen Zoll nur 79 G., „der hällisch private Zoll brachte dagegen 1329 G. ein“.

Unter solchen Umständen hoffte Hall, durch Kauf den anderen Teil des Limpurger Zollrechtes an sich zu bringen. Die Verhandlungen zerschlugen sich aber, weil Graf Wilhelm von Limpurg das anfänglich gemachte Angebot von 9000 f. auf 15 000 f. erhöhte. Nach seinem Ende, mit dem der lehnbare Mannesstamm ausstarb, wurde von seinem Erben, dem Grafen Bollrath, dem letzten Grafen von Obersonthem, 22 000 f. verlangt. Dessen Tod brachte die Rechte an den Fürsten von Ansbach, der es vom König als Asterlehen erhielt, „mit welchen Mitzollherren die Stadt zwar nach alter Gewohnheit doch sehr behutjam verfahren.“ (Extractus.⁷¹)

Hall verzichtete in der folgenden Zeit auf die Errichtung neuer Wöhrzölle. Die alten werden aber bestätigt. Brandenburg verteidigte 1699 seine eigenen. „... Es werden also die Wöhrzölle für keine neue Zölle anerkannt, und ob schon die fahrende vorherrschend in solchen Gegenden, ohne Erstattung der Gebühr durchpassiert, so sind sie doch solche vor der Gebrauchung des Territorii schuldig gewesen.“ (Extractus.⁷¹) „Auch ist der Territorial Herr befugt zu besserer Bestreitung Wöhrzölle anzulegen an welchem Ort seines Territorii es ihm beliebt.“ (Extractus.⁷¹) Die große Selbständigkeit der Territorialherren nach

dem Dreißigjährigen Krieg kann keinen bestimmteren Ausdruck erhalten. „1756 erhält Hall den andern Teil des Geleits ‚bis zum Mullin‘ gegen Abtretung der 8 Haarder Seen und des dritten Teiles des Jagstheimer Zehenden nebst 4000 f. barem Geld.“ (Extractus Zoll.)

Von diesem Zeitpunkt an ist für die rechtliche Betrachtung unseres Stoffes die hällische Zollgeschichte beendet.

Der Zoll hat nur bedingte Beziehungen zur Heg, und die Annahmen Schumachers (siehe S. 161) und Kolbs* sind nur teilweise als richtig anzunehmen. Es war nicht so, daß durch die Heg ein mit einheitlichen Geleits- und Zollrechten ausgestattetes Gebiet umschlossen wurde, sondern durch die Errichtung der Heg als Rechtsgrenze konnten solche Hoheitsrechte erst erstrebt werden.

Zusammenfassung:

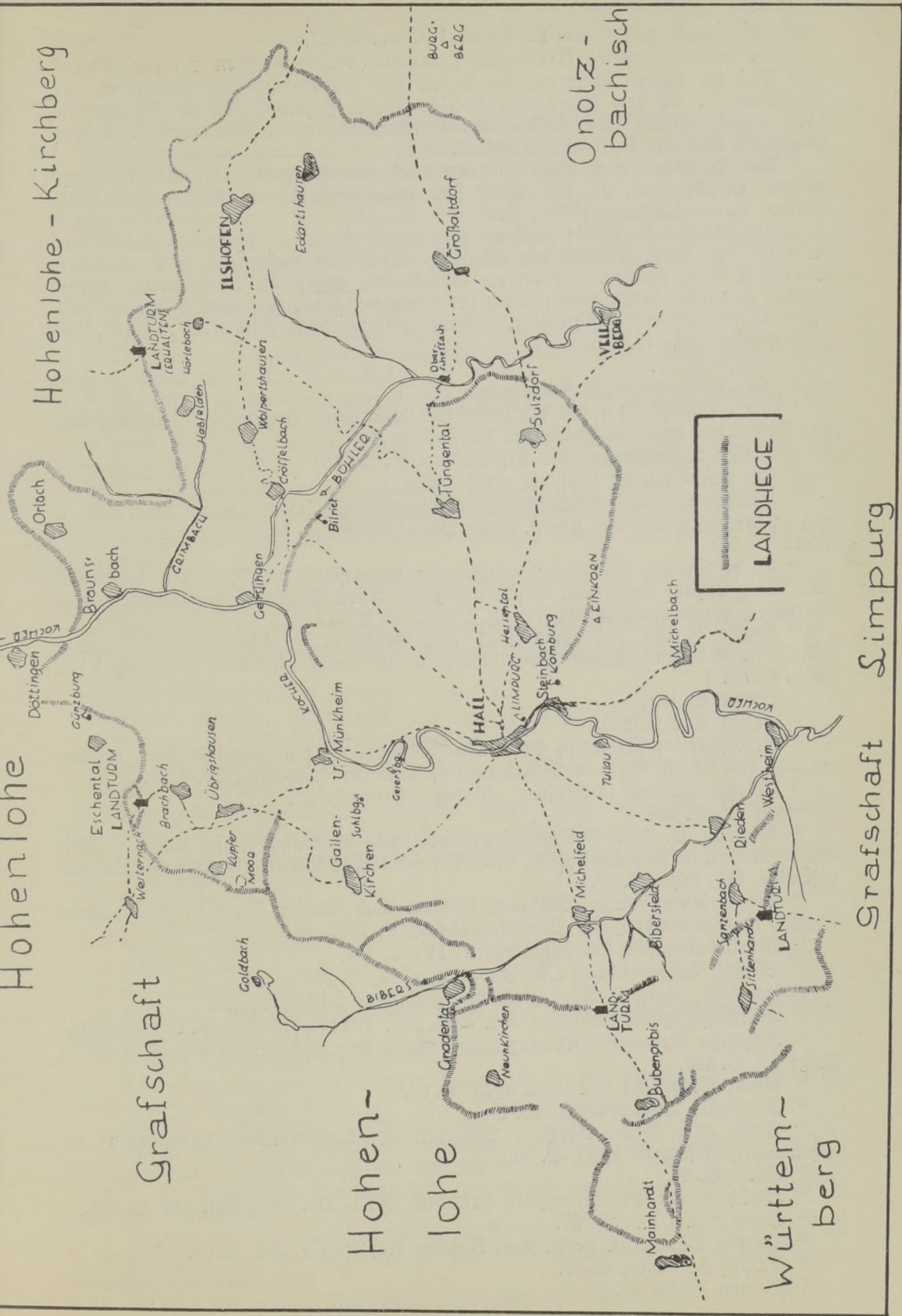
Die Betrachtungen lassen die Heg als eine Rechtsgrenze erscheinen. In ihrem Gebiet soll Unrecht verhütet werden und Reichsrecht gültig sein. Die kaiserlichen Privilegien machen das Gebiet zu einem selbständigen Reichsgebiet. Das wichtigste Privileg ist die Verleihung der Centgerechtigkeit. Der Begriff Cent, der in der damaligen Zeit eine wesentliche Erweiterung seiner ursprünglichen Bedeutung erfuhr, brachte in erster Linie die gesamte hohe Gerichtsbarkeit des Gebietes an Hall. Damit war die Möglichkeit gegeben, auch Geleits- und Zollrechte zu beanspruchen. Die Voraussetzungen zum Ausbau eines selbständigen Territoriums waren vorhanden. Durch die Heg wird dem Gebiet erhöhte Rechtsbedeutung im Sinne der Erweiterung des Burgfriedens zugesprochen: „Soll der Burgfrieden gehen, als wyle der Hage“.⁷² Die Form der Umhegung als Betonung des mit besonderen Rechten ausgestatteten Gebietes wurzelt im altgermanischen Gebrauch.

Hall hat den Ruhm, als erste Reichsstadt die Bedeutung einer derartigen Rechtsgrenze für eine Territorialpolitik erkannt zu haben.

Die Erfolge Halls bewogen benachbarte Territorialherrschaften, den Gebrauch nachzuahmen. Am bekanntesten wurde die Umhegung der Rothenburger Landwehr 1430 und die Ziehung eines Heggrabens durch den Herzog von Württemberg im Norden seines Gebietes 1473.

So ist unsere Heg ein bedeutsames Denkmal mittelalterlicher Rechtsgeschichte.

* Kolb schreibt Seite 37 in seiner Arbeit „Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz“ in Württembergische Vierteljahrshefte XIX, 1910: „Die Schwierigkeit . . .“, Zoll zu erhalten, „... schien besondere Maßnahmen zu fordern . . .“ „Das Vorbild gaben die Grenzbefestigungen von Hall und Rothenburg v. T., welche schon um 1400 sich durch ‚Landwehren‘ ein einheitliches, geschlossenes Herrschafts- und Zollgebiet geschaffen hatten.“



Hohenlohe - Kirchberg

Onolz-bachisch

LANDHEGE

Hohenlohe

Grafenschaft Limpurg

Grafenschaft

Hohenlohe

Württemberg

Döttingen
Gießburg
Kocher

Braunsbach
Kocher

LANDTUM
COJALITEN
Hörlebach
Habteiden

ILSHOFEN

Eckartshausen

Großkaldorf

Tüngental

Sulzdorf

ALINKOON

YLLIBERG

Eschenhal
LANDTUM

Brachbach
Kocher

Überishausen

U. Munkheim

HALL

Steinbach
Kömburg

Limburg

Michelbach

Tullau

Westheim

Weiterstadt

Lupfer
Wooa

Gallen
Kirchen

Sulzbach

Gereßbach

Michelfeld

Bibersfeld

Santenbach

Sittenhard

Sittenbach

LANDTUM

Würgel

Goldbach

Grodenal

Neunkirchen

Bubengrabis

Mainhardt

Sittenbach

Würgel

Würgel

Würgel

Würgel

Würgel

Würgel

BURG
BECK

Anmerkungen:

- ¹ Hospel, „de centa sublimi Suevo-Halensi 1761“.
- ² Extractus statutorii Hallensis. Handschrift des Historischen Vereins, Nr. 177.
- ³ Über die falsche Datierung bei Herolt und Sagittarius siehe Herolt, S. 127, Anmerkung 7. In dem Extractus, S. 310, ist eine Zusammenfassung, die ebenfalls 1406 angibt. Herolt, Württembergische Geschichtsquellen I, 1894, S. 127. Caspari Sagittarii, Historia Hallensis, 1740, S. 1002.
- ⁴ Das Privileg Kaiser Ruprechts von 1401, das Friedrichs III. und das Maximilians I. (Biberach, 28. XII. 1503) sind zusammengefaßt in Hospel, „de centa sublimi Suevo-Hallensi 1761“, S. 27.
- 1401 fieng die R. Stadt Hall an, ihre Landwehr zu errichten, worüber sie auch A. 1406, ein Kayf. Privilegium erhalten. Weil aber Hohenlohe solche als einen Eintrag in seine Geleits- und andere Gerechtfame angesehen, so haben die Herren Grafen zu verschiedenen malen durch die Landheeg gehauen, davon in Herold Hälischer Chronik ein mehreres zu lesen.“ (Wibel, Reformationen-Historie, IV. Teil, S. 139.)
- ⁵ Haußer, S. 542.
- ⁶ Hospel, S. 27.
- ⁷ Oberamtsbeschreibung Rünzelsau.
- ⁸ F 82. Handschrift in der Bibliothek des Historischen Vereins. „Nachrichten über das Gebiet und aus dem Gebiet der Reichsstadt Hall“.
- ⁹ Weller, Reichsstraßen des Mittelalters, S. 15. 18.
- ¹⁰ Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. X.
- ¹¹ Württembergische Geschichtsquellen: Geschichtsquellen der Stadt Hall. Bd. I, Herolt, herausgegeben von Christ. Kolb; Bd. II, Widman, herausgegeben von Christ. Kolb.
- ¹² Siehe Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. VIII: Erhard Schürstab, Beschreibung des ersten Markgräflichen Krieges gegen Nürnberg, herausgegeben von Joseph Bader. S. 10. 113.
- ¹³ Herolt, S. 179, und G. Boffert, Zur Geschichte des sogenannten Straußenkrieges, in Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Jahrgang VIII, 1885, S. 97.
- ¹⁴ Herolt, S. 121.
- ¹⁵ Herolt, S. 204. 205.
- ¹⁶ Stadtschreiber Hermann Hoffmanns Bauernkrieg von Schwäb. Hall, herausgegeben von Christ. Kolb, in Württembergische Geschichtsquellen, Bd. I, S. 285.
- ¹⁷ Zuletzt abgedruckt in Mattes' „Schringer Heimatbuch“.
- ¹⁸ Herolt, S. 266.
- ¹⁹ Widman, S. 314. Ausführlich behandelt von Ehemann, Kaiser Karls V. Aufenthalt in Hall im Dezember 1546, in Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, III, 1880, S. 67.
- ²⁰ Die Gefahren dieser Vorhuten schildert auch Bühler, Karl V. in Kirchberg (Jagst), in Württembergische Vierteljahrshefte, V, 1882, S. 273.
- ²¹ Württembergische Vierteljahrshefte, IV, S. 233.
- ²² Bürdle, Landgericht in Oberschwaben, 1742, S. 166.
- ²³ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Fränkische Rechte, S. 151.
- ²⁴ Württembergische Urkunden, Bd. 5, S. 296. (Kopie aus dem 18. Jahrhundert.)
- ²⁵ Althausen Gemeinde Ordnung 1528. Württembergische Vierteljahrshefte. Neue Folge 12, S. 443.
- ²⁶ Geier, Stadtrecht von Überlingen, S. 61.
- ²⁷ Überlinger Urkundenbuch, 1564.
- ²⁸ Siehe auch Peter Goeßler, Von den Württembergischen Landgräben; in: Schumacher, Festschrift 1930, S. 355.
- ²⁹ Bd. I, S. 47.
- ³⁰ Bericht in der Praehistorischen Zeitschrift, XXI, Bd. 1930, Heft 1/2, S. 301.
- ³¹ Goeßler a. a. O., S. 357.
- ³² Ludwig, Comment. Polit. Rer. Halens, Kapitel III, § 8, S. 39.
- ³³ Hospel, de centa, S. 33.
- ³⁴ Ebenda, S. 90, § 21.

- ³⁵ Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. VIII: Erhard Schürstab, Beschreibung des ersten Markgräflichen Krieges gegen Nürnberg, herausgegeben von Joseph Bader. S. 209.
- ³⁶ Michelfelder Gemeindefarte 1702.
- ³⁷ Herolt, S. 204; Hofmann, S. 305.
- ³⁸ Der alte Landturm bei Hörlebach, Burgwart, Jahrgang XIII, S. 88.
- ³⁹ Extractus aus den fürhandenen Acten, den Reichslehnbaren Zoll betreffend, in chronologischer Ordnung zusammengetragen 1768, Handschrift im Archiv Hall.
- ⁴⁰ Goetzler, Aus der Frühgeschichte der Haller Gegend, Eine Einführung in Geschichte und Landschaft, herausgegeben von Georg Wagner, 1924.
- ⁴¹ Neuerdings: Bauerngerichte und freie Bauern des Mittelalters im Kreis Gaildorf und seiner Umgebung, von E. Kost, „Hugeltrube“ (Heimatbeilage zum „Kocherboten“, Gaildorf 1935, Nr. 1/2).
- ⁴² Fischer, Schwäbisches Wörterbuch.
- ⁴³ Weller, Centgerichtsverfassung, S. 5. 8. Kost, a. a. O.
- ⁴⁴ Th. Knapp, Rechtsunsicherheiten im alten römisch-deutschen Reich, in Württembergische Vierteljahrshefte, 1934, S. 1.
- ⁴⁵ Th. Pistorius, Ein Stück alter deutscher Rechtsgeschichte und Rechtsverworfenheit, Zeitschrift Württemberg, September 1934.
- ⁴⁶ Beschreibung aller Dörfer, Flecken usw. . . im hällischen Land, Handschrift des Historischen Vereins, F 82.
- ⁴⁷ Weller, Centgerichtsverfassung, S. 4.
- ⁴⁸ Weller, Reichsstraßen des Mittelalters, S. 15.
- ⁴⁹ Gasner, Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, 1889.
- ⁵⁰ Siehe auch Weller, Zur Organisation des Reichsgutes in der späteren Stauferzeit, Festschrift für Dietrich Schäfer, 1915.
- ⁵¹ Urkunde im Staatsfilialarchiv Ludwigsburg, abgedruckt bei Weller, Reichsstraßen, S. 38. — Siehe auch Chmel, Regesta Ruperti regis Romanorum, 1834, Nr. 1534.
- ⁵² Nach der hällischen Handschrift (Anm. ⁴⁶).
- ⁵³ Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe, II, S. 464 (1908).
- ⁵⁴ Urkunde im Staatsfilialarchiv Ludwigsburg.
- ⁵⁵ Hällische Handschrift (Anm. ⁴⁶).
- ⁵⁶ Handschrift (Anm. ⁴⁶).
- ⁵⁷ Zeitschrift Württembergisch Franken, 1868—1870, Nachtrag S. VIII, und Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe, II, S. 464, Anm. ³.
- ⁵⁸ Extractus aus den fürhandenen Acten, den Reichslehnbaren Zoll betreffend, 1708, Handschrift im Archiv Hall.
- ⁵⁹ Handschrift.
- ⁶⁰ Herolt, S. 262.
- ⁶¹ Herolt, S. 264.
- ⁶² Herolt, S. 266.
- ⁶³ Herolt, S. 131 ff.
- ⁶⁴ Extractus aus den fürhandenen Acten, den Reichslehnbaren Zoll betreffend, Handschrift im Archiv Hall.
- ⁶⁵ Weller, Die Reichsstraßen, S. 15.
- ⁶⁶ Extractus aus den fürhandenen Acten, den Reichslehnbaren Zoll betreffend, Handschrift im Archiv Hall.
- ⁶⁷ Glaidt . . . , Handschrift im Archiv Hall.
- ⁶⁸ Ludolf Fiesel, Zur Entstehungsgeschichte des Zollgeleites, in Vierteljahrshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XV, S. 466—506.
- ⁶⁹ H. C. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Berliner juristische Dissertation, 1901, S. 21—22.
- ⁷⁰ Abschrift der Urkunde von 1408 im Archiv Hall. Kasten 28, Fach 41, Kapitel 10.
- ⁷¹ Extractus aus den fürhandenen Acten, den Reichslehnbaren Zoll betreffend, Handschrift im Archiv Hall.
- ⁷² Urkunde Aschhausen, 1393, Württembergische Vierteljahrshefte, IV, S. 233.